

Die Klage des Überlingers Klaus Besserer gegen den Rat seiner Heimatstadt.

Ein alltäglicher Rechtsstreit vor Kommissaren und dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III.

Von RALF MITSCH

Im Sommer des Jahres 1462 wurde der einem angesehenen Überlinger Geschlecht entstammende Klaus Besserer auf Weisung des Rates seiner Heimatstadt in Haft genommen.¹ Schenkt man den späteren Darstellungen der städtischen Obrigkeit Glauben, so war das Sündenregister des Patriziers zu diesem Zeitpunkt in der Tat beachtlich. Mehrfach hatte Besserer in der Vergangenheit gegen den städtischen Frieden verstoßen. Auch von betrügerischen Machenschaften ist in den Quellen die Rede. Im Dezember 1461 hatte sich der Rat mit der Auseinandersetzung des Patriziers mit Tristan Musierer zu befassen. In *der burger stube* zum Löwen hatte Besserer einen Streit mit Musierer vom Zaun gebrochen und *frävenliche wort an Tristan geleit*.² Etliche Jahre später bestätigten Zeugen, die von einer kaiserlichen Kommission vernommen wurden, diesen Vorwurf. Zugleich verwiesen sie aber darauf, daß auch Musierer seinen Widerpart geschmäht und ihm vorgehalten habe, *ain wissenklicher boßwicht* zu sein. Während des lautstarken Wortwechsels soll Besserer jedoch *ainen blossen tegen under sinem mantel* getragen haben, was für die städtische Obrigkeit der eigentliche Anlaß zum Einschreiten war. Die Verfehlungen des mehrfach auffällig gewordenen Bürgers ahndete der Rat schließlich mit Ehren- und Geldstrafen.³

1 Zu Überlingen vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN: Zur Geschichte der Stadt Überlingen, in: ZGO 22 (1869), S. 1–32, 257–276, 418–476; 23 (1871), S. 1–21; 25 (1873), S. 205–228; SEMLER, Alfons: Überlingen. Bilder aus der Geschichte einer kleinen Reichsstadt, Singen 1949; EITEL, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 8), Stuttgart 1970; zur Überlinger Familie Besserer HARZENDORE, Fritz: Die Überlinger Patriziergeschlechter im 15.–17. Jahrhundert, 2. Fortsetzung, in: Bodensee-Chronik, Blätter für die Heimat. Beilage der deutschen Bodensee-Zeitung, Konstanz 3. 11. 1937, S. 83 f.

2 Alle Vorwürfe, die im einzelnen gegen Besserer erhoben worden waren, faßte die Stadt noch einmal ausführlich am 12. Dezember 1473 in einem Bericht an ihren Gesandten am kaiserlichen Hof, Leonhard Engelschmann, zur Unterrichtung der Überlinger Prozeßvertreter Hans Keller und Arnold von Loe für den Kammergerichtsprozeß zusammen (StadtA Überlingen, Akten, n. 1333).

3 In dem später vor dem Kammergericht geführten Prozeß war es zwischen den Parteien

Kurze Zeit nach diesen Vorfällen kam den Ratsherren dann zu Ohren, daß Klaus Besserer ein Gebäude in der Seegasse, das bereits sein Vater, Hans Besserer, Ulrich Schottlin versetzt hatte, verkauft habe, ohne den Käufer über die Verpfändung und den Pfandinhaber über den Verkauf zu unterrichten. Die Geduld der Stadtführung war nun endgültig erschöpft. Der Rat ordnete die Verhaftung des Patriziers an. Für lange Zeit mußte Klaus Besserer unfreiwillig Quartier im Stadtturm nehmen.

Aus der Rückschau läßt sich nicht mehr entscheiden, inwieweit die gegen Besserer erhobenen Beschuldigungen im einzelnen zutrafen. Freunde und Verwandte des Inhaftierten nahmen den Vorwurf, Klaus habe das Haus und die Hofreite in der Seegasse unrechtmäßig und mit betrügerischer Absicht veräußert, indes sehr ernst und sahen die Gefahr, daß es dem Beschuldigten nunmehr *an sin lib und leben gat*. Unter Hinweis auf die mannigfachen Verdienste der Familie Besserer ersuchten Dr. Andreas Reichlin, Hans und Ulrich Besserer sowie Frick von Payern den Rat daher, gegenüber dem Gefangenen Nachsicht walten zu lassen und nicht die schwersten Strafen zu verhängen.⁴ Die Petenten regten an, den Sünder in ehrenvoller Haft zu halten und ihm Gelegenheit zur Wiedergutmachung der von ihm verursachten Schäden zu geben.

Der Rat entsprach dieser Bitte und gestattete es Freunden und Angehörigen darüber hinaus, den Delinquenten mit Nahrung und Getränken zu versorgen. Die aus *mus*, Erbsen, Wasser und Brot bestehende kärgliche Gefängniskost blieb Besserer vorerst erspart.⁵ Im Laufe der Zeit verschärfte die städtische Obrigkeit jedoch die Haftbedingungen und entzog dem Häftling alle zunächst gewährten Privilegien. Wie ein gemeiner Übeltäter, der sein Leben verwirkt habe, so klagte Klaus Besserer später, sei er zum Schaden seiner Ehre und seiner Gesundheit behandelt und schließlich sogar *getirent und blöckt* worden. Diese Darstellung traf offensichtlich zu, denn sie wurde von der Stadtführung nie bestritten. Allerdings rechtfertigte der Rat seine Verfügungen mit dem Hinweis auf das unziemliche Verhalten des Inhaftierten. Durch das viele Essen und Trinken sei dieser *vast mütlich und unbesint* geworden. Er habe sogar versucht, einen der Wächter zu erwürgen und sich einen Ausgang aus dem Stadtturm zu graben. Daher sei an die Stadtknechte die Weisung ergangen, dem überflüssigen Essen und Trinken Einhalt zu gebieten.⁶ Spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1463 entschloß sich die um das Wohl ihres Angehörigen ernsthaft besorgte Familie, auf eine Entlassung des Gefangenen aus dem Stadtturm hinzuwirken. Unterstützung erhoffte man sich

strittig, ob die damals getroffene Entscheidung des Rates als förmliches Urteil oder als gütlicher Spruch zu werten war.

4 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329 (1462 X 12).

5 Noch in einer Überlinger Ratsverordnung des 16. Jahrhunderts wurde es den im Turm Inhaftierten zugestanden, für ihre Verpflegung selbst Sorge zu tragen. Vgl. dazu MÜLLER, Edwin: Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen nach den Quellen dargestellt, Diss. Freiburg 1911, S. 35.

6 Die Beschwerden Besserers und die Verteidigung der Stadt ergeben sich aus StadtA Überlingen, Akten, n. 1326.

von Kaiser Friedrich III.⁷ Die Verbindung zur Reichsspitze knüpfte der Bruder des Inhaftierten, Jakob Besserer, der die Mühen der Reise nach Wiener Neustadt auf sich nahm, wo der kaiserliche Hof in dieser Zeit residierte.⁸

Jakob Besserers Herantreten an die Reichsspitze blieb nicht vergebens. Am 15. Dezember 1463 fertigte die römische Kanzlei ein erstes Mandat in dieser Angelegenheit aus. Darin gebot der Herrscher Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg, die ihm zur Kenntnis gebrachten Vorgänge in der Nachbarstadt zu untersuchen. Die Parteien sollten zu diesem Zweck *rechtlich* geladen und vernommen werden. Zugleich trug Friedrich den Ravensburgern auf, sich im Zuge ihrer Ermittlungen *mit flis* darum zu bemühen, die Kontrahenten *darumb miteinander gütlich zu veraynen*.⁹ Für den Fall des Scheiterns dieser Schlichtungsmaßnahmen erwartete der Kaiser einen Bericht über Ursachen und Hintergründe des Streits, die zur Inhaftierung Besserers geführt hatten.

Die Einsetzung von Kommissaren, die vom Reichsoberhaupt damit betraut wurden, vorübergehend inhaltlich exakt definierte Herrschaftsaufgaben im Namen und an Stelle des Herrschers wahrzunehmen, war während der 53jährigen Regierungszeit des Habsburgers vielfach geübte Praxis.¹⁰ Schon Friedrichs Vorgänger auf dem römisch-deutschen Thron hatten sich bei Bedarf der Dienste ad hoc eingesetzter Kommissionen bedient, denen im spätmittelalterlichen Reich die Aufgabe zufiel, die nur unzureichend entwickelte Verwaltungs- und Gerichts-

⁷ Den neuesten Forschungsstand zu Friedrich III. mit ausführlichen Hinweisen auf die Literatur bieten KRIEGER, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., Stuttgart u. a. 1994, S. 169 ff.; HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17), 3 Bde., Köln u. a. 1997.

⁸ In den an Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg in dieser Angelegenheiten adressierten kaiserlichen Kommissionsbefehlen wird Jakob Besserer als *diener* bezeichnet (StadtA Überlingen, Akten, n. 1318).

⁹ StadtA Überlingen, Akten, n. 1318.

¹⁰ »Kommission« ist zu verstehen, als die durch einen Sonderbefehl erfolgende Beauftragung und Ermächtigung einer Einzelperson oder Personengruppe, in räumlicher Entfernung vom königlichen Hof zur Regelung eines konkreten Sachverhalts vorübergehend herrschaftliche Funktionen im Namen und an Stelle des Reichsoberhauptes selbständig wahrzunehmen. Zum Kommissionswesen Friedrichs III. vgl. MITSCH, Ralf: Kommissionen als Herrschaftsinstrument Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Ein Beitrag zur Praxis königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung in den königsnahen Landschaften des Reiches im ausgehenden Mittelalter, Habil. masch. Mannheim 2000. Schon die ältere Forschung zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich konstatierte die Zunahme delegierter Richter und Ermittler während der Regierungszeit Friedrichs. Vgl. TOMASCHKE, J. A.: Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, 49 (1865), hier zitiert nach einem Sonderdruck mit eigener Paginierung, S. 3–96, besonders S. 64, 81; LECHNER, Johann: Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIOG Erg. Bd. 7 (1904), S. 44–186, besonders S. 65 f.; FRANKLIN, Otto: Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 1: Geschichte, Weimar 1867, S. 349; Bd. 2: Verfassung – Verfahren, Weimar 1869, S. 49 ff.; ders.: Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, Berlin 1871, S. 32 f.

organisation des römisch-deutschen Königtums möglichst umfassend zu ersetzen.¹¹ Der Habsburger knüpfte somit an ältere, den Zeitgenossen bereits vertraute Vorbilder an. Doch überstieg die Zahl der Kommissionen, die zwischen 1440 und 1493 tätig wurden, bei weitem die bisher im Reich des ausgehenden Mittelalters bekannten Dimensionen. In nahezu allen Bereichen, in denen sich königliche Herrschaft im ausgehenden Mittelalter konkretisierte, traten während der Regierungszeit Friedrichs III. temporär mit Sonderbefugnissen ausgestattete Delegaten im Auftrag und Namen des Herrschers in Erscheinung. Sie leiteten Prozesse, führten im Rahmen von Verfahren, die am Kammergericht verhandelt wurden, Beweiserhebungen durch oder setzten sich in herrscherlichem Auftrag für die außergerichtliche Beilegung von Konflikten ein. Kommissare nahmen Huldigungen von Kronvasallen entgegen und erstatteten dem obersten Lehnsherrn Bericht über die ordnungsgemäß erfolgte Investitur. Beauftragte des Habsburgers arrestierten Güter, gingen gegen unbotmäßige Reichsangehörige vor, stellten Nachforschungen über Steuerverhältnisse in Reichsstädten an oder bemühten sich darum, die von den jüdischen Kammerknechten der Krone geforderten Abgaben zu erheben. In den 1470er Jahren waren *gemein commissari* damit betraut, die Beschlüsse über die für den Türken- und Ungarnkrieg benötigten Reichshilfen zu realisieren. Die meisten Kommissionen waren dabei auf dem weiten Feld der herrscherlichen Rechtsprechung und Streitschlichtung tätig.¹² Als Kommissare traten geistliche und weltliche Fürsten sowie Grafen und Herren, aber auch Bürgermeister und Ratsherren von Städten in Erscheinung.¹³ Wie

11 Die Bedeutung der königlichen Kommissionen betonte MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Frankfurt 1985, S. 174f., der hier die Ergebnisse eigener grundlegender Studien zusammenfaßt. Einen ersten systematischen Überblick über die Gerichtskommissionen der hoch- und spätmittelalterlichen römisch-deutschen Könige bis zur Regierungszeit Karls IV. bietet NEUMANN, Ronald: Herrscherliche Aufträge zur Streitentscheidung bis zum Tode Kaiser Karls IV., in: BATTENBERG, Friedrich u. RANIERI, Filippo (Hrsg.): Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar u. a. 1994, S. 79–99.

12 Im Zuge eines von Prof. Dr. K.F. Krieger geleiteten Projekts am Seminar für mittelalterliche Geschichte der Universität Mannheim zur Herrschaftspolitik Kaiser Friedrichs III. konnten bislang rund 2 700 Kommissionen des Habsburgers nachgewiesen werden. Zahlreiche Belege für den Einsatz von Kommissionen im Zeitraum zwischen 1471 und 1474 bietet das Taxbuch der römischen Kanzlei, dessen Edition derzeit durch Paul-Joachim Heinig vorbereitet wird.

13 Auch Ravensburg und Überlingen hatten während der Regierungszeit Friedrichs III. verschiedentlich Kommissionsaufträge in der Bodenseeregion zu übernehmen. Nach heutigem Kenntnisstand erhielt Ravensburg außer im Falle Besserer contra Überlingen weitere Kommissionen im Rahmen der kaiserlichen Rechtsprechung in den Jahren 1451 (StadtA Ravensburg, Bü 4c/6; ebd. Urkunden, n. 1304), 1454 (KOLLER, Heinrich [Hrsg.]: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (mit Ausnahme von Augsburg und Regensburg), bearb. v. KOLLER, Heinrich, Köln u. a. 1982, n. 50), 1474 (HHStA Wien, RHA 1, fol. 75r–76v; Taxbuch, n. 4413), 1478 (HHStA Wien, RHA 2, fol. 70r), 1491 (StadtA Überlingen, Akten, n. 2172). Zu den Beziehungen

in der Streitsache des Klaus Besserer mit dem Überlinger Rat stammten die Delegaten in der Regel aus der Region, in der sie als Stellvertreter des Reichsoberhauptes vorübergehend Herrschaftsaufgaben wahrzunehmen hatten. Nur selten entsandte der Habsburger »Hofkommissare« ins Reich.¹⁴

Was Jakob Besserer 1463 dem kaiserlichen Hof aus Überlingen zu berichten hatte, dürfte kaum die besondere Aufmerksamkeit der Reichsspitze geweckt haben. Daran änderte sich auch in der Folgezeit nichts. Es ist nicht zu erkennen, daß der Kaiser dem Schicksal des in seiner Heimatstadt in Ungnade gefallenen Bürgers ein über das gewöhnliche Maß hinausgehendes Interesse gewidmet hätte. Die *Causa Besserer contra Überlingen*, die durch das Herantreten der Familie Besserer an den herrscherlichen Hof der Reichsspitze zur Kenntnis gelangte, gehört vielmehr zu den zahllosen alltäglichen Rechtsstreitigkeiten, die während der Regierungszeit Friedrichs III. vor dem Kammergericht oder delegierten Richtern des Habsburgers verhandelt wurden. Eine Rekonstruktion und Analyse der Auseinandersetzung zwischen Klaus Besserer und dem Rat seiner Heimatstadt ist daher nicht nur von lokalhistorischem Interesse, sondern erhellt zugleich die alltägliche Praxis herrscherlicher (Delegations-) Gerichtsbarkeit und gewährt Einblick in einen Aspekt königlicher Regierung und Verwaltung im ausgehenden Mittelalter.¹⁵

Bald nachdem das an Bürgermeister und Rat Ravensburgs adressierte kaiserliche Mandat in der römischen Kanzlei Friedrichs ausgestellt worden war, eilte Ja-

zwischen Ravensburg und Kaiser Friedrich III. vgl. jetzt auch VOGELMANN, Holger: Kaiser Friedrich III. und Ravensburg. Aspekte reichsstädtischer Leistungen an den König, Magisterarbeit masch. Mannheim 1998. An die Stadt Überlingen adressierte Gerichtskommissionen sind bislang aus den Jahren 1481 (KRAMML, Peter Franz: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29], S. 270), Sigmaringen 1985; 1483 (HHStA Wien, fol. 181r), 1487 (KOLLER, Heinrich [Hrsg.]: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 6: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich, bearb. v. NIEDERSTÄTTER, Alois, Köln u. a. 1989, n. 159; ebd., n. 181), 1489 (TLA Innsbruck, Hs 195, fol. 392r; ebd. Sigmundiana XIV, 1235), 1490 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1234), 1492 (KOLLER, Heinrich [Hrsg.]: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen, bearb. v. RÜBSAMEN, Dieter, Köln u. a. 1993, n. 521; StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1312; GLA Karlsruhe, 225/103) belegt. Teilweise findet sich zu einzelnen dieser Kommissionen weiteres umfangreiches Aktenmaterial in verschiedenen Archiven.

14 Zum Ausdruck »Hofkommissar« HINTZE, Otto: Der *commissarius* und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Eine vergleichende Studie, in: ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. v. OESTREICH, Gerhard, mit einer Einleitung von Fritz Hartung, 2. erw. Aufl., Göttingen 1962, S. 242–274, hier 270.

15 Zu Recht machte REINLE, Christine: Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit, Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 12), Köln u. a. 1993, S. 317–353, hier S. 318, auf die Notwendigkeit einer Analyse der alltäglichen Verfahren am Kammergericht aufmerksam.

kob Besserer zurück an den Bodensee. Den Kommissionsbefehl für Ravensburg führte er vermutlich in seinem Gepäck mit sich.¹⁶

Kaum daß ihnen der kaiserliche Kommissionsbefehl zugegangen war, leiteten die Ravensburger weisungsgemäß erste Schritte zur Erfüllung der ihnen auferlegten Aufgabe in die Wege.¹⁷ Am 14. Januar stellte die Ravensburger Kanzlei die Ladungsschreiben an die Parteien aus, die aufgefordert wurden, sich am 26. Januar 1464 in der Stadt einzufinden.

Zum festgesetzten Termin konnte das Verfahren in Anwesenheit von Vertretern beider Seiten eröffnet werden. Klaus Besserer blieb es allerdings versagt, persönlich in der Nachbarstadt zu erscheinen. Die Überlinger sahen keinen Grund, ihn auch nur vorübergehend auf freien Fuß zu setzen. Es blieb daher Jakob Besserer überlassen, die Belange seines Bruders während dieser ersten Verhandlungen zu vertreten.

Für den Gefangenen verliefen die in Ravensburg geführten Gespräche enttäuschend. Die erhoffte Aussöhnung mit dem Rat sowie die herbeigesehnte Freiheit rückten nicht in greifbare Nähe. Nach wie vor zeigte sich die Überlinger Stadtführung nicht bereit, ihre Haltung zu korrigieren. Ohne Ergebnis gingen die Güteverhandlungen zu Ende. Weisungsgemäß erstellten die Ravensburger daher den vom Kaiser geforderten Bericht. Ihre Pflicht war damit erst einmal erfüllt.

Erneut unterzog sich Jakob Besserer den Widrigkeiten und Fährnissen einer Reise nach Österreich, um dem Reichsoberhaupt den Ravensburger Bericht über die Ursachen des Streits zu überbringen und zugleich weitere Schritte zur Unterstützung seines Bruders in die Wege zu leiten. Am kaiserlichen Hof supplizierte er ohne erkennbare Schwierigkeiten ein zweites an Bürgermeister und Rat Ravensburgs adressiertes Kommissionsmandat, das unter dem Datum des 18. März 1464 ausgefertigt wurde. Darin wurden die Ravensburger noch einmal angewiesen, sich um eine gütliche Lösung des Konflikts zu bemühen. Zusätzlich erhielten sie den Auftrag, bei einem neuerlichen Scheitern der Schlichtungsgespräche anstelle des Reichsoberhauptes ein Urteil in dieser Angelegenheit zu fällen. Gleichzeitig erging an den Überlinger Rat das kaiserliche Gebot, Klaus Besserer gegen eine Bürgschaft in Höhe von 2000 Gulden aus dem Stadtturm zu entlassen.¹⁸

Inwieweit die Überlinger von dieser Entwicklung überrascht wurden, läßt sich nicht ermesen. Die Stadtväter selbst hatten in dieser Sache bislang noch keinen

16 Es war gängige Praxis, daß die Erwerber eines Kommissionsbefehls selbst die Verantwortung für die Zustellung des Mandats übernahmen. Es darf daher auch in dem hier betrachteten Verfahren angenommen werden, daß es mit großer Wahrscheinlichkeit Jakob Besserer war, der das am Hof ausgestellte Delegationsreskript den Ravensburgern überbrachte und sie über den kaiserlichen Kommissionsauftrag unterrichtete.

17 Weder im Stadtarchiv Ravensburg noch in den heute im HStA Stuttgart überlieferten Ravensburger Quellen finden sich Hinweise auf diese Kommission und die Tätigkeit des Rates.

18 StadtA Überlingen, Akten, n. 1320. Aus dem in Abschrift erhaltenen Kommissionsmandat ergibt sich auch das bislang nicht aufgetauchte Schreiben Friedrichs an den Überlinger Rat.

Kontakt mit dem kaiserlichen Hof aufgenommen. Ihnen war nicht an einer raschen, gütlichen Beilegung oder rechtlichen Klärung des Streits mit Klaus Besserer gelegen. So lange sich der Beschuldigte in ihrem Gewahrsam befand, hielten sie fast alle Trümpfe in der Hand. Verständlicherweise zeigten sie daher wenig Neigung, sich in einem förmlichen Gerichtsverfahren mit unabsehbarem Ausgang vor dem Rat der Nachbarstadt zu verantworten. Doch ließ sich die erneut sehr schnell vorliegende gerichtliche Ladung der Ravensburger nicht ignorieren. Wohl oder übel mußten die Überlinger daher Vertreter zu der im Juli des Jahres 1464 nach Ravensburg anberaumten Gerichtssitzung entsenden. Den Ratsherren Jos Schüssler und Andres Hön fiel die Aufgabe zu, die städtischen Interessen in dem Verfahren zu wahren.¹⁹

Gleich zu Beginn der Verhandlungen argumentierten die Überlinger Prozeßvertreter, der Rat habe, *angesehen, das die Besserer, die gar lang zit in ir stat wol herkomen und redlich erbers geschlächte wären*, den Beschuldigten durchaus rücksichtsvoll behandelt. Doch sei ihm dieses Entgegenkommen nicht gedankt worden, denn heimlich (*hinder in*) habe der Delinquent die Kommissionen auf die Ravensburger erworben.²⁰ Die Angelegenheit, die der Kaiser auf Betreiben Besserers dem Ravensburger Rat kommittiert habe, betreffe überdies Sachverhalte, die ihre Stadt *hoch berürten*. Ihre *notturfft* erfordere es daher, sich ausschließlich vor dem Herrscher zu verantworten. Deshalb baten sie die Ravensburger Amtskollegen, den Prozeß wieder an den Kaiser, *den obristen richter*, zu weisen. Vor *siner kayserlich maiestat hoffgericht oder kamergericht oder wa sin kayserlich maiestat dannen hin wyset*, wolle man sich rechtfertigen. Gleichzeitig verliehen die Überlinger Anwälte ihrer Hoffnung Ausdruck, daß ihr Widerpart ihrem Vorschlag zustimme. Für den Fall, daß Jakob Besserer ablehnte, erwarteten sie von den Richtern die Remission des Prozesses an den Kaiser.

Als Wahrer der Interessen seines Bruders hielt Jakob Besserer dem entgegen, die den Ravensburgern zuletzt erteilte Kommission baue unzweifelhaft auf dem zuvor ergangenen kaiserlichen Mandat auf. Der neuerliche Kommissionsbefehl enthalte jedoch keinen Hinweis darauf, daß die Entscheidung an den Kaiser remittiert werden solle. Stattdessen habe der Herrscher die Ravensburger ausdrücklich zur rechtlichen Entscheidung ermächtigt. Mit Nachdruck erinnerte er schließlich daran, daß sein Bruder noch immer in *herter, schwerer vangknüss lög und an sinen gelidern gelempft were*, und insistierte auf der Durchführung des kaiserlichen Kommissionsgebots.

Alle Anstrengungen der Überlinger, bei ihren Ratskollegen um Verständnis für die eigene Rechtsauffassung zu werben, blieben letztlich vergebens. Sofern man auf die Solidarität der Nachbarstadt gehofft hatte, so erfüllten sich diese Erwartungen nicht. Einhellig entschied sich das Gericht für die Fortsetzung des Verfahrens.

¹⁹ Der Verlauf der Verhandlungen läßt sich anhand des Ravensburger Urteilsbriefs (StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1321) sowie des über die Überlinger Appellation angefertigten Notariatsinstruments des Pfullendorfer Stadtschreibers und Notars Petrus Spät von Ehingen (StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1323) rekonstruieren.

²⁰ StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1321.

Durch diese Entscheidung, die das Ravensburger Ratsmitglied Hans Hübschlin verkündete, sahen sich die Überlinger *größlich beschwert*.²¹ Unverzüglich appellierte Jos Schüßler *mit lebender stimm* gegen den *unbillichen und unrechtlichen* Beschluß. Im Anschluß an die Verhandlungen fertigte der Pfullendorfer Stadtschreiber und kaiserliche Notar Petrus Spät ein Notariatsinstrument über die Appellation aus.²² Damit waren den Ravensburgern die Hände gebunden. Infolge der Appellation verlor die ihnen erteilte Kommission ihre Gültigkeit.²³ Jakob Besserer war sich dessen durchaus bewußt und leitete daher seinerseits sofort Gegenmaßnahmen ein. Schon bald nach der Verhandlung in Ravensburg eilte er erneut an den kaiserlichen Hof. Seinem Bruder blieb nichts anderes übrig, als sich weiterhin in Geduld zu üben und noch länger die »Gastfreundschaft« des Rates in Anspruch zu nehmen.

Einmal mehr verließ nun ein an Bürgermeister und Rat Ravensburgs adressierter kaiserlicher Kommissionsbefehl, der am 5. September 1464 ausgestellt wurde, die römische Kanzlei Friedrichs III.²⁴ Während ihr Widersacher offensichtlich bestrebt war, mit Hilfe des Kaisers dem Verfahren eine seinen Interessen dienliche Wendung zu geben, blieben die Überlinger wiederum untätig. Die Stadt unternahm in diesen Wochen anscheinend keinerlei Anstrengungen, mit dem Reichsoberhaupt in Verbindung zu treten. Weder bemühte man sich um die Einsetzung einer anderen Kommission noch wirkte man auf eine Verhandlung der Angelegenheit vor dem Kammergericht hin. Dieses dilatorische Verhalten der Stadtführung bestärkt die Vermutung, daß die Überlinger Taktik vornehmlich darauf abzielte, den Prozeß zu verschleppen und die Haft Klaus Besserers zu verlängern. Offenbar hegte man die Hoffnung, daß die Unannehmlichkeiten des Gefangenendaseins Besserer zermürbten und ihn veranlaßten, die Forderungen des Rates nach Wiedergutmachung aller ihm zur Last gelegten Schäden zu erfüllen.

Diese Rechnung der Ratsherren ging allerdings nicht auf. Denn einmal mehr schaltete sich die von Jakob Besserer über die Ereignisse in Kenntnis gesetzte kaiserliche Majestät in das Geschehen ein. Ausdrücklich dekretierte der von Jakob Besserer unterrichtete Herrscher, *daz die von Überlingen zü Jacobs clag antwurten sollen*. Wie aus dem neuerlichen Kommissionsbefehl für Ravensburg hervorgeht, wiederholte Friedrich gegenüber den Überlingern zugleich seinen Befehl, Klaus Besserer gegen Bürgschaft aus der Haft zu entlassen.

21 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1323.

22 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1323, 1324.

23 Zur Appellation vgl. BUCHDA, G.: Art. »Appellation«, in: HRG 1 (1971), Sp. 196–200; WEIMAR, Peter: Art. »Appellation«, in: LexMA 1 (1980), Sp. 804; FRANKLIN: Kammergericht (wie Anm. 10), besonders S. 37 ff.; KERN, Bernd-Rüdiger: Die Appellation in Kurpfälzer und verwandten Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts, in: ZRG GA 106, (1989), S. 115–142; STEINS, Achim: Der ordentliche Zivilprozeß nach den Officialstatuten. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Prozesses in Deutschland im Spätmittelalter, in: ZRG KA 59 (1973), S. 191–262; GUDIAN, Gunter: Appellation – Ein neues Rechtsinstrument bringt neue Probleme, in: SELLERT, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 16), Köln u. a. 1985, S. 1–8.

24 StadtA Überlingen, Akten, n. 1320, Abschrift der *drit commission*.

Binnen weniger Wochen traf dieser dritte Kommissionsbefehl in Ravensburg ein, und wiederum leistete der Rat dem kaiserlichen Gebot unverzüglich Gehorsam. Noch im Oktober fand der Prozeß seine Fortsetzung. Den Überlinger Rat vertraten Jos Schüßler, Hans Selmann sowie der Stadtschreiber Konrad Glarner. Als ihr Fürsprecher fungierte der Konstanzer Ratsherr Ulrich Linden.

Die Fronten zwischen den Kontrahenten blieben nach wie vor verhärtet. An eine gütliche Beilegung des Konflikts war nicht zu denken. So fällte am 30. Oktober 1464 das Ravensburger Ratsmitglied Hans Sürig im Namen des Stadtmanns Hans Weber ein weiteres Urteil.²⁵ Den Überlingern wurde auferlegt, Klaus Besserer gegen eine Kautio, für die sich mehrere Personen verbürgten, aus dem Kerker zu entlassen.

Wieder versuchten die Überlinger, ein Inkrafttreten des Richterspruchs zu verhindern. Schon während der Verhandlungen hatten sie über den ihnen zugewandten kaiserlichen Befehl, Klaus Besserer gegen eine Kautio von 2000 Gulden die Freiheit zu geben, geklagt. Mit dem Argument, daß die von Besserer genannten Bürgen *nütz hetten*, sollten die Richter zur Zurücknahme des Urteils bewegt werden.²⁶ Am 13. November 1464 befaßte sich Hans Sürig daher noch einmal mit dieser Frage und modifizierte seine zuvor ergangene Entscheidung. Er verurteilte den Überlinger Rat dazu, Klaus Besserer gegen eine Bürgschaft von 1000 Gulden auf freien Fuß zu setzen. Endlich fügte sich die vor Gericht unterlegene Seite. Man gab sich mit den von Besserer genannten Bürgen zufrieden. Klaus Besserer durfte sein unwirtliches Quartier verlassen. Seine prozessuale Auseinandersetzung mit der Stadtführung war damit aber noch lange nicht beendet.

Nach der Entlassung aus dem städtischen Kerker nahm Klaus Besserer seine Sache selbst in die Hand. Er forderte die Wiederherstellung seiner Ehre, die Rückgabe seines vom Rat beschlagnahmten Eigentums sowie Ersatz für die erlittenen Schäden. Im Januar 1465 fand der Prozeß in Ravensburg seine Fortsetzung. Mehrere Rechtstage wurden abgehalten, ohne daß ein Endurteil erging.²⁷ Die Überlinger beharrten auf ihrem Standpunkt und betonten, im Einklang mit den Stadtgesetzen gehandelt zu haben. Überdies habe man gegenüber dem Übeltäter besondere Nachsicht gezeigt, obwohl der Verkauf des verpfändeten Grundstücks auch mit der Todesstrafe hätte geahndet werden können. Besserer wies alle gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nach wie vor entschieden zurück.

Allmählich erlahmte die Bereitschaft der Ravensburger, sich mit den Problemen und Unannehmlichkeiten, die der Prozeß aufwarf, noch länger zu belasten. Mehrfach kam es zu Verhandlungsunterbrechungen. Im September 1465 beschlossen die Ravensburger Ratsherren, eine Zeugenvernehmung durchzuführen. Hatte man ursprünglich beabsichtigt, das Verhör in Ravensburg anzuberaumen, so zeigte sich das Gericht schließlich sogar bereit, nach Überlingen zu reisen, um dort die Befragung vorzunehmen.

²⁵ StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1322.

²⁶ StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1325.

²⁷ Über die Verhandlungen in der Folgezeit bis zur Remission des Verfahrens an Friedrich III. informieren ausführlich StadtA Überlingen, Akten 1326.

Doch alle Anstrengungen der kommissarischen Richter führten nicht zum Erfolg. Im September 1466 war die Geduld der Ravensburger endgültig erschöpft. Mit der Begründung, einige ihrer Ratsherren, die sich mit der Materie befaßt hatten, seien in der Zwischenzeit verstorben, wiesen sie die Entscheidung des Streits zuletzt wieder an den Kaiser zurück, der am 17. April 1467 Überlingen davon offiziell in Kenntnis setzte und die Stadt vor das Kammergericht zitierte.²⁸

Am kaiserlichen Hof ging der Prozeß in eine weitere Runde. Aber auch vor diesem Forum blieb das Verfahren in der Schwebe. Angesichts des zähen Prozeßverlaufs entschied sich Klaus Besserer dafür, auf anderem Weg mit Hilfe des Kaisers wieder in den Besitz seines vom Rat beschlagnahmten und teilweise bereits verkauften Eigentums zu gelangen. Ohne daß seine Ansprüche zuvor gerichtlich bestätigt worden waren, erwirkte er im Januar 1468 ein Mandat, in dem Friedrich III. den Stadtvätern bei einer Pön von 20 Mark lötligen Goldes auferlegte, ihrem Prozeßgegner sein Eigentum auszuhändigen und den über dessen Güter verhängten Arrest aufzuheben.²⁹ In seinem Schreiben erinnerte das Reichsoberhaupt zugleich daran, daß die Überlinger seinem einst ergangenen Gebot nach Freilassung Besserers nicht wie erwartet unverzüglich Folge geleistet hatten.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Eindruck die kaiserliche Aufforderung am Bodensee hinterließ. Allerdings hielt es der Überlinger Rat für die beste Strategie, das herrscherliche Gebot geflissentlich zu ignorieren. Diese Gelassenheit trug insofern Früchte als zunächst keine weiteren Reaktionen der Reichsspitze erfolgten. Der ferne Herrscher machte keinerlei Anstalten, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, sondern ließ den Dingen ihren Lauf.

Erst in der ersten Hälfte des Jahres 1469 kam wieder Bewegung in das Verfahren. Mehrfach standen sich die Parteien vor dem Kammergericht gegenüber. Am 6. März, am 9., 14. und 28. Juni 1469 fanden Verhandlungen statt.³⁰ Der Rat ließ sich durch sein Mitglied Josef Wanger und den Gerichtsschreiber Jörg Varer vertreten.³¹ Wie den Überlinger Akten zu entnehmen ist, hatte die Stadt für den Prozeß den kaiserlichen Kammergerichtsprokuratorfiskal Johann Keller³² als Pro-

28 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329.

29 StadtA Überlingen, Akten, n. 1327. Die Überlinger ignorierten den kaiserlichen Befehl allerdings, so daß Friedrich sich 1473 (!) erneut an die Bodenseestadt wandte und seinen Befehl wiederholte. Nunmehr drohte den Überlingern eine Pön von 40 Mark lötligen Goldes, die jeweils zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und Klaus Besserer entrichtet werden sollte. Bei weiterem Ungehorsam kündigte der Herrscher überdies ein Kammergerichtsverfahren gegen die Stadt an (StadtA Überlingen, Akten, n. 7/11).

30 StadtA Überlingen, Akten, n. 1333.

31 Die auf Wanger und Varer ausgestellte Vollmacht datiert vom 1. Februar 1469 (GLA Karlsruhe, 2/2150). Später vertrat Leonhard Engelschmann die städtischen Interessen (StadtA Überlingen, Akten n. 1330, 1333).

32 Zu ihm vgl. HEINIG: Friedrich III. 1 (wie Anm. 7), S. 123 ff.; MADER, Bernhard: Johann Keller (ca. 1435–1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., Diss. masch. Mannheim 1991. Die Korrespondenz zwischen dem Rat und dem Fiskal (StadtA Überlingen, Akten, n. 1332) zeigt, daß Keller in diesen Jahren für die Überlinger am Kammergericht häufiger als Prokurator fungierte. Für seine Dienste erhielt Hans Keller jährlich 30 Gulden.

kurator verpflichtet. Klaus Besserer stützte sich auf die Prokuratordienste Johann Pistoris'.³³

Auch vor dem Kammergericht tauschten die Kontrahenten ihre schon früher vorgetragenen Argumente aus. Die Überlinger Prozeßvertreter verwiesen auf die gegen Klaus Besserer erhobenen Klagen und rechtfertigten das Vorgehen des Rates mit Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Stadtsatzung. Besserer selbst bestritt nach wie vor nicht, das Haus und die Hofreite, die einst sein Vater, damals Bürgermeister zu Überlingen, Ulrich Schottlin verpfändet hatte, irrtümlich an Hans Ochs verkauft zu haben. Sobald er von dem Vertrag, den sein Vater mit Schottlin geschlossen hatte, unterrichtet worden sei, habe er dem Pfandnehmer jedoch ein anderes Haus als Ersatz angeboten. Überdies seien bereits im Dezember 1461 alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe einschließlich des fraglichen Hausverkaufs dem Rat bekannt gewesen und geklärt worden. Inwieweit diese Einlassung den Tatsachen entsprach, muß hier dahingestellt bleiben. Es ist allerdings noch einmal darauf hinzuweisen, daß selbst die Verwandten und Freunde, die sich Jahre zuvor beim Überlinger Rat für Klaus Besserer eingesetzt hatten, die Vorwürfe der städtischen Obrigkeit nicht dezidiert in Abrede stellten, sondern den Rat vielmehr ersucht hatten, die Verdienste der Familie Besserer für die Stadt zu berücksichtigen und deshalb nicht die für ein derartiges Fehlverhalten vorgesehenen schweren Strafen zu verhängen.

Vor dem kaiserlichen Forum zeigte sich Klaus Besserer verständlicherweise nicht sonderlich daran interessiert, diesen für ihn offenbar heiklen Punkt eingehender zu erörtern. Seine Argumentation, mit der er seine Heimatstadt zum Ersatz all seiner in den Jahren der Haft erlittenen Schäden zwingen wollte, gründete sich nun zum einen auf den Vorwurf, die Stadtsatzung selbst sei nicht rechtmäßig, da sie einer kaiserlichen Bestätigung entbehre. Überdies sei das Statut erst beschlossen worden, nachdem die fragliche Immobilie von seinem Vater verpfändet worden sei. Zum anderen richtete sich seine Kritik gegen das Verhalten der Stadtoberigkeit, die ihm die Glocke habe läuten lassen, wie es bei der Hinrichtung eines gemeinen Übeltäters üblich sei. Obwohl ihm kein Vergehen nachgewiesen worden sei, habe man ihn verhaftet und ihm sein Recht, aber auch die Nahrung verweigert. Zugleich sei sein *vergöltes* Gut in einem Gesamtwert von 3000 Gulden vom Rat für 900 Gulden verkauft worden.³⁴

Während der Sitzungen am kaiserlichen Hof kam schließlich zur Sprache, daß ein Teil der Zeugen, deren Vernehmung die Ravensburger einst verfügt hatten, bislang noch nicht vernommen worden war. Am 1. Juli 1469 ordnete das Kammergericht in einem Zwischenurteil daher an, *daz dy selb konntschaftt, durch dy ege-nanten von Ravenspurg als unnsere keyserlich commissary in irem gerichtzhandel zugelassen, verhort werden*.³⁵ Die Parteien verständigten sich darauf, diese Aufgabe in Form einer kaiserlichen Kommission Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz übertragen zu lassen. Jedoch kam es aus unerfindlichen Gründen zu Verzö-

33 StadtA Überlingen, Akten, n. 1334.

34 StadtA Überlingen, Akten, n. 1334.

35 StadtA Überlingen, Akten, n. 1326, 1328, 1329.

gerungen. Erst am 13. November, mehr als vier Monate nachdem das Gericht seine Entscheidung gefällt hatte, fertigte die kaiserliche Kanzlei ein an die Konstanzer Stadtführung adressiertes Mandat aus.³⁶ Das Kammergerichtsurteil hatte für die Durchführung der Beweiserhebung eine Frist von 24 Wochen und zwölf Tagen festgesetzt. Als der Kommissionsbefehl ausgestellt wurde, war diese Zeitspanne bereits fast verstrichen. Die für die Durchführung der Kommission vorgesehene Frist mußte daher um neun Wochen und sechs Tage verlängert werden.

Klaus Besserer selbst überbrachte das Mandat Friedrichs III. nach Konstanz, dessen Rat die ihm benannten Personen noch im Januar zur Vernehmung vor sich zitierte. Zugleich setzten die Konstanzer Ratsherren gemäß der kaiserlichen Weisung auch ihre Überlinger Amtskollegen von dem Vernehmungstermin in Kenntnis. Besserers Widersachern sollte, wie im Kommissionsbefehl vorgesehen, Gelegenheit gegeben werden, Fragen an die zur Aussage Aufgebotenen zu richten und Einwände vorzubringen. Am 31. Januar begannen die Vernehmungen. Unter dem Datum des 9. Februar 1470 meldete der Konstanzer Rat den Vollzug des kaiserlichen Befehls.³⁷

Als Zeugen hatte Klaus Besserer den Propst Ulrich Schenk, den Priester Heinrich Besserer, Dr. Andreas Reichlin, Frick von Payern, Ulrich Besserer, Heinrich Wißbeck, den Vogt von Nellenburg, Wolf von Jungingen, die Überlinger Altbürgermeister Jos Schüssler und Ludwig Biberacher sowie die Bürger Ulrich Schottlin und Jos Zahn benannt. Der Überlinger Rat ließ sich durch seinen Bürgermeister Jos Banger, den Oberzunftmeister Lienhard Sayler sowie den Stadtschreiber Johann Necker vertreten.

Bevor mit der eigentlichen Befragung begonnen werden konnte, waren zunächst einige formale Sachverhalte zu klären. Da die Zeugen gewöhnlich unter Eid befragt wurden, bedurften Geistliche zuvor der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, um den geforderten Schwur zu leisten.³⁸ Ulrich Schenk wies die Versammlung darauf hin, daß er von seinem *obern* weder *erloben* noch *gewalt* habe, vor diesem Forum unter Eid auszusagen. Als Zeuge fiel er damit aus. Auch die auf Betreiben

36 Zur Kommission für Konstanz vgl. auch KRAMML: Konstanz (wie Anm. 13), S. 261. Offensichtlich hatten die Parteien vor dem Kammergericht zunächst dafür plädiert, zwei Kommissare mit der Vernehmung der Zeugen zu beauftragen (StadtA Überlingen, Akten, 1326).

37 Der Konstanzer Bericht ist in Abschrift im StadtA Überlingen, Akten, n. 1329, erhalten. Bereits von der Forschung erschlossene Vernehmungsprotokolle, die Kommissare Friedrichs III. im Rahmen von Gerichtsverfahren anfertigten, zeigen, daß sich die Befragung der Zeugen durch den Konstanzer Rat durchaus im üblichen Rahmen bewegte. Vgl. etwa RIEDER, O.: Urkundenkuriosa des k. Allgemeinen Reichsarchivs, insonderheit der Gerichtsbrief über die Leibeigenschaft der Staufner v. J. 1467, in: AZ N.F. 13 (1906), S. 103–159; GOETZE, Jochen: Ein Appellationsprozeß vor dem kaiserlichen Kammergericht 1473/74. Zur Geschichte der Herrschaftsintensivierung der Fürststäbte von Kempten, in: ZBLG 38 (1975), S. 486–523; MAURER, Helmut: Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen »Kundschaft« von 1484, in: ROLL, Christine (Hrsg.): Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt 1996, S. 179–198.

38 Vgl. GOETZE: Appellationsprozeß (wie Anm. 38), S. 497.

Klaus Besserers angereisten Überlinger Bürger sahen sich nicht legitimiert, ohne Genehmigung des Rates ihrer Heimatstadt auf Fragen zu antworten und regten daher an, sie für die Dauer der Vernehmung vorübergehend ihrer *ayd ledig zw erlaßsen*. Die Vertreter der Überlinger Obrigkeit erklärten sich damit einverstanden und entließen ihre Mitbürger *in der sach ir ayde und gelubt*.

Zugleich beantragten die Gesandten des Überlinger Rates aber, einige der von ihrem Prozeßgegner aufgebotenen Zeugen wegen ihrer Verwandtschaft mit Besserer nicht zur Aussage zuzulassen. Sollten diese Personen dennoch von den Konstanzern vernommen werden, *so solt doch ir sage untogenlich sin und in* (den Überlingern) *keinen schaden bringen*.

Als die Ratsvertreter diese Forderung nach der Ablehnung einzelner Zeugen erhoben, dürften sie sich darüber im klaren gewesen sein, daß die Konstanzer diesem Ansinnen nicht entsprechen konnten. Denn in dem kaiserlichen Kommissionsbefehl war ihnen aufgetragen worden, *alle* von Besserer benannten Zeugen zu befragen.³⁹ Die Konstanzer besaßen daher keine Handhabe, bestimmte Personen wegen möglicher Befangenheit als Gewährsleute abzulehnen. In Überlingen hatte man mit dieser Entscheidung gerechnet und etliche Fragen vorbereitet, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen Klaus Besserers zu erschüttern. Insgesamt umfaßte die Liste der Überlinger *interrogatoria* dreizehn einzelne Fragen, von denen zehn darauf abzielten, die Beziehungen der Zeugen zu Klaus Besserer zu erhellen. Über ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse sollten sie ebenso Auskunft geben, wie über bestehende wirtschaftliche oder lehnrechtliche Beziehungen. Des weiteren erwarteten die Überlinger, daß sich die Konstanzer nach einer möglichen Beeinflussung der Zeugen durch Klaus Besserer erkundigten und anderes mehr. Zur Sache selbst formulierten die Überlinger hingegen nur drei Fragen, von denen die erste die Umstände des fragwürdigen Hausverkaufs zum Gegenstand hatte, während die zweite Besserers Streit mit Tristan Musierer betraf. Schließlich erhofften die Überlinger von den Zeugen eine Auskunft darüber, ob *Clawss Bessrers verhandlung, so er mit dem hus in dem gerichtzhanndl bestymbt, getan hat, mit namlich underschidenlichen wortten in der egedachten guttlichen tädning, im von burgermeyster und rautt zu Uberlingen von wegen ir gemainen stat abgelassen und verzigen sy und ob uff dy selben zeytt die verhandlung, Clawßn Bessrers mit dem hus getan, burgermaister und rautt aldo offennbar kunt und wissen gewest sint*. Diese Frage zielte auf das zentrale Argument der Klage Klaus Besserers: Im Anschluß an die vor der städtischen Obrigkeit geführten Gütegespräche mit Tristan Musierer habe ihn der Rat zugleich auch aller sonstigen Klagen entledigt. Danach aber sei er unrechtmäßig verhaftet und in den Turm geworfen worden.

Die Liste der *interrogatoria*, die den Konstanzer Ratsherren von den Überlingern vorgelegt wurde, provozierte den Widerspruch Besserers, der kein Interesse daran hatte, den ein oder anderen für ihn möglicherweise heiklen Sachverhalt eingehender zu beleuchten. Daher erhob er die Forderung, seinen Gegnern zu unter-

³⁹ Der den Konstanzern zugegangene Kommissionsbefehl weist in dieser Hinsicht keinerlei Besonderheiten auf. Es handelte sich vielmehr um ein Mandat, wie es in dergleichen Situationen regelmäßig ausgestellt wurde.

sagen, überhaupt Fragen an die Zeugen zu richten. Ihre Einwände sollten sie stattdessen vor dem Kaiser und dessen Gericht vorbringen.

Der Konstanzer Rat nahm beide Anträge zur Kenntnis, zeigte sich aber entschlossen, den Kommissionsauftrag exakt auszuführen und dem herrscherlichen Willen, wie er sich aus dem Mandatstext unmißverständlich erschließen ließ, zu gehorchen. Konkret bedeutete dies, daß sich die Konstanzer außerstande sahen, einzelne von einer Partei benannte Zeugen zurückzuweisen. Ebensovienig hielten sie es für zulässig, das den Prozeßgegnern im Kommissionsbefehl ausdrücklich zugestandene Recht zum Vorbringen der *interrogatoria* in irgendeiner Form zu beschneiden. Nach dieser Entscheidung konnte die Befragung beginnen.

Bei dem ersten Zeugen, dessen Aussagen die Konstanzer protokollierten, handelte es sich um Ulrich Schottlin. Ihm war einst die fragliche Immobilie, die Klaus Besserer an Hans Ochs verkauft hatte, von Hans Besserer versetzt worden. Schottlin bestätigte zunächst, Klaus habe das Haus *vertauschet*. Von ihm auf den Verkauf angesprochen, sei Besserer unverzüglich bereit gewesen, *im ain ander hawß an des hawß stat zu setzen*. Es habe für ihn daher keinen Grund gegeben, so betonte der Zeuge, ein Rechtsverfahren gegen Besserer anzustrengen. In der Tat scheint Ulrich Schottlin in dieser Sache keine Klage vor dem Überlinger Rat erhoben zu haben. Doch lassen sich auf der Grundlage der in wesentlichen Punkten divergierenden Zeugenaussagen die Vorgänge nicht mehr rekonstruieren.

So teilte der Überlinger Altbürgermeister Jos Schüssler mit, Schottlin sei bei ihm vorstellig geworden und habe ihm von dem fragwürdigen Verkauf des Gebäudes in der Seegasse berichtet. Der Pfandeigentümer sei damals besorgt gewesen, *das er des zu kosten kumen wurde*. Nach Auffassung des zweiten in Konstanz erschienenen ehemaligen Bürgermeisters hatte Schottlin die städtische Obrigkeit dagegen offiziell von dem inkriminierten Vorgang in Kenntnis gesetzt. Sowohl der Ammann Schüssler als auch andere Ratsherren seien von ihm darüber informiert worden. Jos Zahn wiederum stellte fest, dem Rat sei die ganze Angelegenheit zunächst unbekannt geblieben. Allerdings hätten sich sowohl Ulrich Schottlin als auch Klaus Besserer wegen des Hausverkaufs damals an ihn gewandt, wobei Besserer, *emals er am lesten in den thuern komen sey*, zugestanden habe, er wolle den Pfandinhaber *anders versorgen*. Ulrich Besserer wiederum führte aus, er habe gehört, *das Schottlin von des hawß wegen hab geandet*. Jedoch habe Klaus zugesichert, dem Pfandinhaber ein anderes Gebäude von höherem Wert zu überlassen. Damit habe sich Schottlin damals widerspruchslos zufrieden gegeben.

Nicht minder widersprüchlich antworteten die Zeugen auf die übrigen Fragen, die das Verhör klären sollte. Noch einmal kam der Streit zwischen Musierer und Besserer zur Sprache. Wer letztlich die Verantwortung für diesen Konflikt trug, läßt sich anhand des Konstanzer Vernehmungsprotokolls ebensovienig eindeutig feststellen, wie die tatsächliche Haltung des Rats und seine wirklichen Motive, gegen Klaus Besserer vorzugehen.

Es war nicht Aufgabe von Kommissaren, die eine gerichtsrelevante Beweiserhebung durchzuführen hatten, angesichts von divergierenden Zeugenaussagen selbständig Ermittlungen vorzunehmen oder auch nur eigene Fragen an die Zeugen zu richten, um mögliche Widersprüche auszuräumen. Ihr Mandat beschränkte sie

ausschließlich darauf, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Befragung zu gewährleisten und die Aussagen der Befragten zu Protokoll zu nehmen.

Diese Funktion hatten die Konstanzer mit der Vernehmung der Zeugen und der Ausfertigung des Verhörprotokolls erfüllt. Es war nun Sache des Kammergerichts, die Einlassungen der Parteien sowie die Aussagen der Zeugen zu würdigen und ein Urteil zu fällen. Aber obwohl sich der Konstanzer Rat nicht gesäumt hatte, seinen Beitrag zu einer raschen Beendigung des Verfahrens zu leisten, zeichnete sich noch immer kein Ende des Prozesses ab. In den Jahren 1471–1474 fanden mehrere Gerichtstermine statt. Ein die strittigen Punkte verbindlich klärendes Urteil erging jedoch nicht.⁴⁰

Da ein Verfahrensende noch immer nicht in greifbare Nähe rückte, entschied sich Klaus Besserer dafür, seine Ziele auf anderem Wege zu erreichen. Auf sein Betreiben hin erinnerte sich der Kaiser 1473 (!) seines fünf Jahre zuvor an die Überlinger Stadtführung ergangenen Befehls, Besserer sein von der Stadt beschlagnahmtes Eigentum auszuhändigen. 1468 hatte der Rat auf dieses Gebot nicht reagiert. Indem Klaus den Hof auf die Mißachtung eines kaiserlichen Befehls aufmerksam machte, hoffte er wohl nicht nur, endlich wieder in den Besitz seines Eigentums zu gelangen. Darüber hinaus beabsichtigte er, den Druck auf seine Widersacher verstärken und sie zu einem nachgiebigeren Verhalten zu bewegen. Das Schreiben, in dem Friedrich III. seine Aufforderung nach Rückgabe des Eigentums Besserers wiederholte, drohte den Überlingern für den Fall weiteren Ungehorsams mit einer Pön von 40 Mark lötligen Goldes, die zur einen Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur anderen Hälfte Klaus Besserer entrichtet werden sollte.⁴¹ Gleichzeitig drohte der Herrscher der Stadt wegen ihres Ungehorsams mit einer Ladung vor das Kammergericht. Für Überlingen zeichnete sich nun tatsächlich die Gefahr ab, daß die Auseinandersetzung mit Klaus Besserer einen ernststen Konflikt mit dem Reichsoberhaupt heraufbeschwor. Doch noch immer beharrte der Rat auf dem einmal eingenommenen Standpunkt. Diese starre Haltung der städtischen Obrigkeit läßt vermuten, daß die Stadt am Bodensee den Streit mit Besserer aus sehr grundsätzlichen Erwägungen heraus führte. Letztlich standen in dem Verfahren die Stadtsatzung und damit zugleich die Autorität des Rates selbst zur Disposition.

Es war dies der zweite Versuch Besserers, zur Förderung seiner eigenen Interessen einen Konflikt zwischen dem Rat seiner Heimatstadt und dem Kaiser heraufzubeschwören. Schon früher hatte er während einer der zahlreichen Verhandlungen den Vorwurf erhoben, die Überlinger Stadtordnung⁴², auf die sich seine Gegner im-

40 Schriftliche Kontakte bestanden in dieser Zeit zwischen den Parteien (StadtA Überlingen, Akten, n. 1335). Anweisungen des Überlinger Rates ergingen an Leonhard Engelschmann, der sich als Vertreter der Stadt am kaiserlichen Hof aufhielt (StadtA Überlingen, Akten n. 1330, 1333). In dieser Zeit stellte Jakob Besserer der römischen Kanzlei (1473 Mai 21) auch eine Verschreibung aus (TLA Innsbruck, Urkunden I, 6365/2). Offenbar hielt er sich während des Prozesses auch in diesen Jahren in der Umgebung des Herrschers auf.

41 StadtA Überlingen, Akten, n. 7/11k.

42 Zu den Stadtordnungen vgl. allgemein ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirt-

mer wieder beriefen, sei ohne bindende Rechtskraft, da ihr eine ausdrückliche Bestätigung des Reichsoberhauptes fehle. Die Brisanz dieses Arguments dürfte man in Überlingen durchaus erkannt haben. Mehrere andere Kommunen waren von Friedrich III., respektive seinen Fiskalen wegen des Vorwurfs, Bestimmungen in ihren Stadtrechten verletzen die obrigkeitlichen Rechte von Herrscher und Reich oder enthielten sonstige ungebührliche Bestimmungen, vor Gericht zitiert und in Prozesse verstrickt worden.⁴³ 1460 lud Friedrich III. beispielsweise die Stadt Basel vor seinen Richterstuhl, nachdem ihm zugetragen worden war, daß die städtischen Satzungen Appellationen von Basler Gerichten strikt untersagten.⁴⁴ Darin sah der Kaiser eine unzulässige Beeinträchtigung seiner herrscherlichen *oberkeit*, die er nicht dulden wollte. Zur selben Zeit wurden auch die Ravensburger mit einer Klage des Fiskals überzogen. Ende der 1450er Jahre hatte sich die Reichsstadt vor dem Kaiser *wegen ettlich new unbillich ordnung (...) und enndrung* zu verantworten. Erst nachdem sie dem Reichsoberhaupt *desshalben zimlich abtragen getan* hatte, wurde das Verfahren niedergeschlagen. Doch mußte es der Rat hinnehmen, daß Friedrich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Eingriffe in die Stadtordnung vornahm und das Verhältnis zwischen Stadtoberkeit und Zünften neu regelte.⁴⁵

Erst im Februar 1473 hatte ein Fiskalprozeß gegen den zünftisch dominierten Rat der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen sein Ende gefunden.⁴⁶ Zwei

schaft, 1988, besonders S. 131 ff.; die Überlinger Stadtsatzungen finden sich gedruckt in den Oberrheinischen Stadtrechten, hg. v. der Badischen Historischen Kommission, 2. Abteilung, Heft 2: Überlingen, bearb. v. GEIER, Fritz, Heidelberg 1908.

43 Zum Fiskalat vgl. KNOLLE: Ulrich: Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1965; MADER: Johann Keller (wie Anm. 32); HEINIG: Friedrich III., 1, (wie Anm. 7), S. 111 ff.

44 Vgl. dazu REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406–1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer Historische Forschungen, 2), Mannheim 1993, S. 386 ff.

45 Ursachen und Verlauf des Prozesses und der gleichzeitig zwischen Stadt und Kaiser geführten Verhandlungen sind nicht bekannt. Nur schlaglichtartig beleuchten zwei kaiserliche Urkunden, die am 22. März 1460 ausgestellt wurden, die Geschehnisse. Der heute im HStA Stuttgart, Ravensburg, Urkunden, n. 139, aufbewahrten Urkunde läßt sich entnehmen, daß der Fiskal die Ladung der Ravensburger betrieben hatte. Nachdem die Stadt vor Gericht erschienen war, gelang es den Ravensburger Emissären, den Kaiser zur Niederschlagung des Verfahrens zu bewegen. Friedrich ließ es sich allerdings nicht nehmen, der Reichsstadt ein *ordnung und regiment* zu oktroyieren (StadtA Ravensburg, Bü 1, fol. 57r–58v). Erhalten sind ferner die Vollmachten der städtischen Prozeßvertreter (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1297–1299). In der gängigen Darstellung der Ravensburger Geschichte von DREHER, Alfons: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, Bd. 1, Weißenhorn 1972, werden diese Ereignisse nicht erwähnt.

46 Der gesamte Prozeß läßt sich anhand des von CHMEL, Joseph (Hrsg.): Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., Bd. 3 (Monumenta Habsburgica I/3), 1858, S. 479–503, zum Druck gebrachten Endurteils des Kammergerichts vom Februar 1473 rekonstruieren. Im einzelnen vgl. dazu vgl. MITSCH, Ralf: Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF 25 (1998), S. 1–54, hier be-

Jahre zuvor hatte der aus Ulm stammende Kammergerichtsprokuratorfiskal, Jörg Ehinger, eine Klage der Memminger Patrizier, die den politischen Einfluß der Zünfte in der Stadt zurückdrängen wollten, aufgegriffen und den Rat im Namen des Kaisers unter dem Vorwurf, *on unser als eins romischen keysers wissen und erlauben etwivil unordenlicher newrung und gesetze erdacht und furgenomen zu haben*, vorgeladen.⁴⁷ Zuletzt wurden die Memminger zwar vor dem Kammergericht freigesprochen, doch war der Ausgang eines solchen Prozesses nicht vorhersehbar.

Konflikte mit dem habsburgischen Herrscher waren für die Städte zumindest mit beträchtlichen Unannehmlichkeiten, oft genug zusätzlich mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden, wobei nicht nur die eigentlichen Prozeßkosten ins Gewicht fielen. Denn die Gunst des indignierten Reichsoberhauptes ließ sich häufig nur durch Zahlung ansehnlicher Beträge oder durch andere weitreichende Zugeständnisse wiedergewinnen. Insofern mußte den Überlingern daran gelegen sein, eine nachhaltige Verstimmung des Herrschers zu vermeiden. Daß man 1468 dem Befehl Friedrichs, den über das Eigentum Besserers verhängten Arrest aufzuheben, nicht nachgekommen war, machte die Sache für die Stadt nicht leichter. Über die nun drohende kaiserliche Zitation unterrichtete der Rat Arnold von Loe und Meister Johann Keller, bei dem es sich selbst um einen kaiserlichen Fiskal handelte, und bat sie, die Interessen der Stadt in diesem Verfahren zu vertreten.⁴⁸

Während die Stadt Vorkehrungen für die Fortsetzung des Rechtsstreits traf und offensichtlich auch ein Fiskalverfahren einkalkulierte, verlor Klaus Besserer allmählich die Lust an weiterem Prozessieren. Ein baldiges Endurteil des Kammergerichts, über dessen Entscheidung kaum sichere Prognosen möglich waren, stand nicht in Aussicht. Verständlicherweise waren auch die Überlinger nicht sonderlich darauf erpicht, die Sache weiterhin vor dem Kammergericht auszutragen, zumal sie befürchten mußten, bei fortgesetzter Mißachtung des kaiserlichen Befehls, Besserer sein Eigentum endlich auszuhändigen, zusätzlich in eine möglicherweise kostspielige Auseinandersetzung mit dem Kaiser verstrickt zu werden, deren Ausgang mehr als ungewiß war. Ebensowenig hatten sie ein Interesse daran, ihre Stadtsatzung durch einen kaiserlichen Fiskal auf den Prüfstand stellen zu lassen. Vor diesem Hintergrund zeigte auch der Rat, der in diesen Jahren ohnehin andere, politisch bedeutsamere Rechtsstreitigkeiten auszufechten hatte, Kompromißbereitschaft.

Als sich der Abt des Klosters Salems an Besserer und den Überlinger Rat wandte und seine Vermittlung anbot, gingen beide Parteien bereitwillig auf diesen Vorschlag ein.⁴⁹ Am 16. Februar 1476 kam der Ausgleich unter der Obhut des

sonders S. 47 ff., mit weiteren Hinweisen auf gedruckte und ungedruckte Quellen sowie Forschungsliteratur zu diesem Verfahren.

47 So die Formulierung in dem den Memmingern zugestellten kaiserlichen Zitationsschreiben (StA Augsburg, Reichsstadt Memmingen, Urkunden, n. 386).

48 StadtA Überlingen, Akten, n. 1334.

49 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329.

Abtes tatsächlich zustande. Beide Seiten verpflichteten sich, fortan von weiteren Klagen abzustehen. Besserer versprach unter Eid, keine Rache an Überlingen üben und von Schadenersatzforderungen Abstand nehmen zu wollen. Im Gegenzug übergab der Rat dem Schlichter die Schuldverschreibung Besserers und der Bürgen zur Vernichtung.⁵⁰

Am 24. Februar unterrichtete der Überlinger Rat Johann Keller davon, daß der Streit beigelegt sei.⁵¹ Drei Tage zuvor hatte Klaus Besserer die Stadtführung gebeten, ihr Bote möge auch sein *geschriff* mit nach Österreich nehmen. Darin teilte er seinem Prokurator Johann Pistoris mit, er habe lange vor dem Kammergericht gegen den Überlinger Rat prozessiert. Zu seinem Schaden sei es aber nicht zu einem Urteil gekommen, nun sehe er sich aus *unvermögen, alter und groß armut* dazu gezwungen, die Sache gütlich beizulegen. Zuletzt dankte er Pistoris für seine Mühen und bat ihn, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen.⁵²

Nach vielen Jahren war der Streit damit beendet. Für Besserer war dieser Ausgang des Verfahrens gewiß unbefriedigend. Doch hatte er vermutlich resigniert und nicht weiter den ungewissen Ausgang des Kammergerichtsprozesses abwarten wollen. Mit Hilfe des Kaisers hatte er immerhin seine Freiheit wiedererlangt; die ihm 1462/63 drohende Gefahr, für seine Taten an *lib und leben* gestraft zu werden, war abgewendet worden.

Auch die Überlinger durften mit dem Kompromiß letztlich zufrieden sein. In wesentlichen Punkten hatte der Rat seine Position gegenüber dem mißliebigen Bürger behauptet. Lediglich auf die Bürgschaft für die Entlassung Besserers aus dem Stadtturm in Höhe von 1000 Gulden mußte die Stadt verzichten. Weitere Schadenersatzforderungen Klaus Besserers schloß der Schlichterspruch des Abtes explizit aus.

Ob Friedrich III. von diesem Ende des Streits Kenntnis erhielt, ist nicht bekannt, darf jedoch bezweifelt werden. Daß die Überlinger 1468 ein ihnen erteiltes kaiserliches Gebot mißachteten, geriet am Hof in Vergessenheit. Die Stadt wurde deshalb nie zur Rechenschaft gezogen. Nachdem keine weiteren Klagen der Parteien an die Reichsspitze herangetragen wurden, war auch für den Herrscher die ganze Angelegenheit erledigt.

Prozesse, die sich über viele Jahre hinschleppten, das Kammergericht sowie etliche Kommissionen beschäftigten, sind für die Regierungszeit Friedrichs III. vielfach bezeugt. In dem hier geschilderten Verfahren gingen, nachdem das erste auf den Ravensburger Rat ausgestellte Kommissionsmandat die römische Kanzlei des Habsburgers verlassen hatte, rund dreizehn Jahre ins Land, ohne daß es dem Kläger gelang, ein verbindliches Urteil der höchsten Gerichtsstanz im Reich zu erwirken. Noch länger, nämlich rund zwanzig Jahre, währte die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Regensburg und der Familie Seitz. Etliche

50 Richtungsbrief zwischen Überlingen und Klaus Besserer (StadtA Überlingen, Akten, n. 1333; Abschrift auch ebd., Akten, n. 2506/1, *Protocollum wirdiger sachen*, S. 140–144)

51 StadtA Überlingen, Akten, n. 1332.

52 StadtA Überlingen, Akten, n. 1331.

Kommissare bemühten sich um die rechtliche Klärung dieser Angelegenheit, doch wurden ihre Entscheidungen immer wieder aufs Neue von der jeweils unterlegenen Partei angefochten.⁵³ Ähnlich zäh gestaltete sich der Prozeß der Familie Zimmermann gegen ihren Kontrahenten, den Augsburger Bürger Thomas Epishofer, der in den 1470er Jahren begann. Das Kammergericht und mehrere kaiserliche Kommissionen waren mit der Streitsache befaßt, ehe unter König Maximilian 1496 (!) ein Endurteil in der Hauptsache erging, dem sich nun eine Schadenersatzklage der Familie Zimmermann anschloß, die von ihrem vor Gericht unterlegenen Kontrahenten nun die Gelder, die das Verfahren in zwei Jahrzehnten verschlungen hatte, einforderte.⁵⁴

Auch in Überlingen sammelte man nicht nur während der Auseinandersetzung mit Klaus Besserer die Erfahrung, daß Prozesse vor dem Herrscher, seinem Kammergericht und seinen Kommissaren einen langen Atem erforderten. Seit der Mitte der 1460er Jahre hatte sich die Stadt vor kaiserlichen Delegaten und dem Kammergericht gegen Klagen Herzog Sigmunds von Tirol wegen der Verletzung gerichtsherrlicher Rechte des Habsburgers in der Grafschaft Nellenburg zu verantworten.⁵⁵ Politisch kam diesem Konflikt größere Brisanz zu als der Auseinandersetzung des Rates mit Klaus Besserer. Doch auch diese Verfahren nahmen keineswegs einen geradlinigen Verlauf. Mehrfach fanden Verhandlungen vor dem

53 Anhand des Endurteils Bischof Friedrichs von Augsburg aus dem Jahre 1491 (BayHStA München 1491 Mai 2), läßt sich der Prozeßhergang weitgehend rekonstruieren.

54 Der Verlauf des Verfahrens läßt sich anhand der im Staats-Archiv des Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis Publicis, Archival-Urkunden, kayslerlichen Rescripten, Verordnungen etc., zusammengetragen v. HARPPRECHT, Johann Henricus, Bd. 1, Ulm 1757, n. 66, abgedruckten Zusammenstellung der Prozeßkosten der Familie Zimmermann rekonstruieren.

55 Der vor dem Hintergrund der Expansionspolitik Sigmunds von Tirol ausgetragene Prozeß, in den sich Friedrich III. immer wieder als Vermittler einschaltete, kann hier nicht eingehender geschildert werden. Eine Darstellung des Geschehens ist jedoch in anderem Rahmen vorgesehen. Aufgrund seiner politischen Implikationen zählte dieses Verfahren gewiß nicht zu den Bagatellstreitigkeiten, mit denen sich das Kammergericht und kaiserliche Kommissare in diesen Jahren zu befassen hatten. Zum Erwerb der Grafschaft Nellenburg durch den Habsburger vgl. FEGER, Otto: Geschichte des Bodenseeraumes (Bodensee-Bibliothek 4), Bd. 3: Zwischen alten und neuen Ordnungen, Sigmaringen 1963, S. 282 ff.; GISMANN, Robert: Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters. Herzog Sigmund der Münzreiche und die Wittelsbacher in Lands-hut und München von 1439–1479, Diss. phil. Innsbruck 1976, S. 423; BAUM, Wilhelm: Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts, 14), Bozen 1987, S. 276; ders., Die Habsburger und die Grafschaft Nellenburg bis zu deren Übergang an Österreich (1275–1465), in SVGB 110 (1992), S. 73–94; ders., Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien u. a. 1993, S. 432 ff.; QUARTHAL, Franz: Vorderösterreich in der Geschichte Südwestdeutschlands, in: Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, Stuttgart 2. Aufl. 1999, S. 14–60, hier S. 36 ff.

Kammergericht statt. Kommissare führten Untersuchungen vor Ort durch und bemühten sich in kaiserlichem Auftrag vergeblich um eine gütliche Beilegung. Erst mit dem Abschluß des zwischen Sigmund von Tirol und der Stadt 1478 vereinbarten Schutz- und Schirmverhältnisses wurde der Konflikt zuletzt ebenfalls außergerichtlich beigelegt.⁵⁶

Ebensowenig führte die in der prozessualen Auseinandersetzung Überlingens mit seinem Bürger Hans Geiger vermutlich vom Rat angeregte Delegation der Verfahrensleitung auf den Grafen Ulrich von Württemberg zu der erhofften raschen gerichtlichen Klärung. Zwar nahm sich der Württemberger unverzüglich der ihm erteilten Aufgabe an, doch fällte er keineswegs einen verbindlichen Rechtspruch, sondern verwies die Streitsache überraschenderweise zurück an die westfälische Feme, vor der ursprünglich Hans Geiger seine Klage gegen die Stadt erhoben hatte, ehe Überlingen an den Kaiser herangetreten war.⁵⁷ Noch mehrere Jahre blieb der Prozeß in der Schwebe, bevor das Kammergericht 1468 weitere Urteile fällte.

Daß es demgegenüber 1454 etwa Graf Johann von Werdenberg als Kommissar Friedrichs III. binnen weniger Monate gelang, ein verbindliches und von beiden Seiten hingenommenes Endurteil in der als »Mörlinhandel« bekannten Auseinandersetzung zwischen Ulm und Ravensburg zu fällen, war eher die Ausnahme als die Regel.⁵⁸

56 Der Schirmvertrag liegt gedruckt vor bei CHMEL, Joseph (Hrsg.): *Monumenta Habsburgica*. Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians, Bd. 2, Wien 1855, n. 122, S. 476–481. Die Politik Sigmunds gegenüber den Städten am Bodensee und in Oberschwaben wertete zuletzt NIEDERSTÄTTER, Alois: *Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, (Österreichische Geschichte, hg. v. Herwig WOLFRAM)*, Wien 1996, S. 161, zu Recht als »eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des habsburgischen Einflußgebietes.. Zum Schirmvertrag Sigmunds mit Überlingen vgl. GISMANN, Tirol und Bayern (wie Anm. 55), S. 446 f.; BILGERI, Benedikt: *Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2: Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*, Wien 1974, S. 246, BAUM: *Habsburger in den Vorlanden* (wie Anm. 55), S. 674 f.

57 Erhalten ist der Urteilsbrief des Grafen Ulrich von Württemberg mit inseriertem kaiserlichen Kommissionsbefehl (StadtA Überlingen, Urkunden, n. 457/13; dazu auch K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart [Hrsg.]: *Urkunden und Akten des K. Württembergischen Haus- und Staatsarchivs, 1. Abteilung: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, Altwürttemberg 1*, Stuttgart 1916, n., 3418). Weitere Quellen zu dieser Auseinandersetzung und ihren Hintergründen finden sich StadtA Überlingen 457/1 ff.; GLA Karlsruhe, 2/224; ebd., 225/100, StA Nürnberg, Rep. 61a, Briefbücher, n. 26. fol. 163r–v, 182r–v, 193v, 235v; n. 27, fol. 27r–v, 32v–33r, 40r–v, 127r. Der Prozeß erlangte im Laufe der Jahre durchaus politische Brisanz. So war es erstaunlicherweise Hans Geiger, der Graf Gerhard II. von Sayn 1467 den kaiserlichen Befehl überbrachte, über das Gebaren der Freistühle zu wachen und dort eingerissene Mißbräuche abzustellen. Vgl. dazu NEUMANN, Ronald: *Graf Gerhard II. von Sayn, kaiserlicher Femestatthalter und kurfürstlicher Rat*, in: HEINIG (Hrsg.): *Friedrich III. in seiner Zeit* (wie Anm. 15), S. 377–398, hier S. 388.

58 Zum Mörlinhandel vgl. SCHULTE, Aloys: *Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, 1)*, Bd. 1, Stuttgart, Berlin 1923, S. 490; DREHER: *Ravensburg 1* (wie Anm. 45), S. 298 ff.; das über

Die Ursachen, die dazu führten, daß Prozesse vor delegierten Richtern, aber auch vor dem Kammergericht, kein rasches Ende fanden, Urteile nicht in Kraft traten oder exekutiert wurden, waren vielfältig. Mangelndes Engagement von Delegaten, die kaum eingeschränkten Möglichkeiten der Parteien, Verfahrensfortschritte zu torpedieren, sowie das Fehlen institutionalisierter Exekutionsorgane zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen auch gegen den Widerstand der Betroffenen trugen entscheidend dazu bei, daß die Geduld der Rechtsuchenden häufig auf eine harte Probe gestellt wurde.

Mit der oftmals unabsehbaren Dauer der Verfahren wuchsen zugleich die finanziellen Aufwendungen der Parteien. Bedauerlicherweise liegen über die prozeßbedingten Ausgaben der Familie Besserer sowie der Stadt Überlingen keine genaueren Nachrichten vor. Quellen zu anderen Verfahren geben freilich zu erkennen, daß die Kosten im Laufe der Jahre oft genug bemerkenswerte Höhen erreichten.⁵⁹

Noch vergleichsweise moderate Gebühren forderte die römische Kanzlei für die Ausfertigung von Kommissionsbefehlen. Ein Mandat zur Bestellung eines delegierten Richters schlug üblicherweise mit sechs rheinischen Gulden zu Buche; für die Ausfertigung eines Kommissoriums zur Durchführung eines Zeugenverhörs forderte die Kanzlei in der Regel einen Betrag von vier Gulden.⁶⁰ Auch für die Ausfertigung von Urteilsbriefen, Vernehmungspunkten und anderen gerichtsrelevanten Schreiben waren den Kanzleien der Aussteller Gebühren zu entrichten. Ebenso wollten die Notare, die die ordnungsgemäße Übergabe eines Ladungsschreibens attestierten oder – wie im Falle des hier dargestellten Verfahrens – ein Notariatsinstrument über eine Appellation anfertigten, für ihre Dienste entlohnt werden. Zuletzt erwarteten wohl auch die delegierten Richter, Schlichter und Ermittler, deren Engagement für Herrscher und Reich von ihrem kaiserlichen Auftraggeber nicht honoriert wurde, eine *erunge* für die geleisteten Mühen. Daneben waren gegebenenfalls Kosten für Reisen an den Herrscherhof, den Aufenthalt am jeweiligen Verhandlungsort, den Sold für Prokuratoren und anderes mehr zu tragen. Ob das in den Kommissionsmandaten proklamierte Ziel, den Parteien durch den Einsatz von Kommissionen *merer cost, müen und zerung* zu ersparen, unter derlei Umständen in der Rechtswirklichkeit mehrheitlich erreicht wurde, läßt sich pauschal weder eindeutig bejahen noch verneinen. Es kann lediglich festgehalten werden, daß auch Verfahren vor Kommissaren des Habsburgers von den Parteien nicht nur Geduld, sondern darüber hinaus eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit erforderten.

Auch angesichts von Prozessen, die sich über viele Jahre hinschleppten, ergriff die Reichsspitze in der Regel nicht aus eigenem Antrieb die Initiative, um konsequent auf ein Ende der Streitigkeiten hinzuwirken. In der Regel beschränkte sich

den Prozeßverlauf Aufschluß gebende Urteil des Werdenbergers mit inseriertem kaiserlichen Kommissionsmandat findet sich im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1307 u. 1308 (Abschrift).

⁵⁹ Vgl. etwa den oben (Anm. 54) erwähnten Prozeß zwischen der Familie Zimmermann und Thomas Epishofer.

⁶⁰ Über die Höhe der Gebühren informiert das Taxbuch der römischen Kanzlei aus den Jahren 1471–1474. Siehe dazu oben Anm. 12.

der Hof darauf, jeweils auf die ihm von den Kontrahenten vorgebrachten Suppliken zu reagieren und die von den Prozeßgegnern impetrierten Mandate ausgeben zu lassen. Sofern eine Streitsache nicht die besondere Aufmerksamkeit des Herrschers und seines Umfeldes geweckt hatte, zeigte sich die oberste Gerichtsinstanz im Reich am weiteren Fortgang eines Verfahrens nicht weiter interessiert. Friedrich III. überließ es zumeist den Parteien, ihn davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit seinen Geboten und Verboten vor Ort Folge geleistet wurde. Beschwerden über säumige Kommissare führten zwar dazu, daß der Habsburger seine Delegaten mit dem gebührendem Nachdruck zu engagierterem Handeln ermunterte, doch übte die Krone keineswegs systematisch Kontrollfunktionen über das Wirken der delegierten Richter aus, die gegenüber ihrem Auftraggeber nicht berichtspflichtig waren und keine Rechenschaft über ihr Handeln abzulegen hatten. Auch in der gerichtlichen Auseinandersetzung des Klaus Besserer mit der Überlinger Stadtführung war es bezeichnenderweise nicht der Kaiser, der die Initiative ergriff und intervenierte, als nach langen Verhandlungen vor dem Ravensburger Rat noch immer kein abschließendes Urteil verkündet wurde. Vielmehr entschieden sich die Ravensburger Ratsherren, die offenbar nicht weiter willens waren, den Streit zu verhandeln, zur Remission des Verfahrens an den Kaiser, der erst jetzt erneut aktiv wurde, den Prozeß vor sein Forum zog und die Kontrahenten vor das Kammergericht zitierte.

Schon Zeitgenossen übten Kritik an der häufig bezeugten attentistischen Haltung des Habsburgers.⁶¹ So beklagte etwa ein mittelhainischer Chronist, Friedrich regiere das Reich lediglich mit nutzlosen *briffen* und werde nur dort aktiv, *wo ime gut mochte werden*.⁶² Keineswegs positivere Nachrichten hatte der am Hof des Habsburgers weilende Frankfurter Gesandte Johannes Bechtenhenne seinem Rat über diesen Herrscher mitzuteilen: *so sprechent die lute gar sere ubel von unserm herre dem konige, daz er alles langsam ußrichte und nictes fertige (...)*.⁶³

Vor dem Hintergrund der kritischen Stimmen zeitgenössischer Gewährsleute und der ernüchternden Erfahrungen, die Rechtsuchende bereits vor 1463 im Umgang mit der höchsten Gerichtsinstanz im Reich sammelten, drängt sich die Frage auf, ob Klaus Besserer letztlich nicht einer wirklichkeitsfremden Illusion erlag, als er über Jahre hinweg vergeblich versuchte, mit Hilfe des Kaisers seine Interessen gegenüber dem Überlinger Rat zu wahren.

61 Vgl. dazu HALLER, Brigitte: Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen, 1965; MITSCH, Ralf: Der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I., dem Siegreichen, aus der Sicht zeitgenössischer Geschichtsschreiber, in: HAAGE, Bernhard D. (Hrsg.): Granatapfel. Festschrift für Gerhard Bauer zum 65. Geburtstag (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 580), Göppingen 1994, S. 207–252; FUCHS, FRANZ u. KRIEGER, Karl-Friedrich: *Aller tugent ist er ein faß* – ein Lobgedicht auf Kaiser Friedrich III. (1440/52–1493), in: KRAUSE, Burkhardt (Hrsg.): Verstehen durch Vernunft. Festschrift für Werner Hoffmann (Philologica Germanica, 19), Wien 1997, S. 99–112.

62 Speierische Chronik, in: MONE, Franz Josef (Hrsg.): Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, hier S. 450.

63 JANSSEN, Johannes (Hrsg.): Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376–1519, Bd. 2, 1. Abteilung: Aus der Zeit Friedrichs III. bis zur Wahl König Maximilians I. 1440–1486, Freiburg i. Br. 1872, n. 125.

Während die ältere Forschung mehrheitlich in die Herrscherschelte der mittelalterlichen Gewährsleute einstimmt, gelangten neuere Untersuchungen zu differenzierteren Urteilen über Persönlichkeit und herrschaftspolitische Bilanz des Habsburgers. Durch die in der jüngeren Vergangenheit systematisch in Angriff genommene und inzwischen zügig voranschreitende Erschließung umfangreicher Quellenbestände zur Geschichte des Reiches und seines Oberhauptes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, präsentieren sich etliche Aspekte der Regierung Friedrichs III. mittlerweile in einem helleren Licht.⁶⁴ Gegenwärtig zeichnet sich eine umfassende Revision des lange Zeit weithin unkritisch tradierten Friedrich-Bildes in aller Deutlichkeit ab.⁶⁵ Die insgesamt positivere Bewertung der Persönlichkeit und Herrschaftspolitik des Habsburgers resultiert dabei nicht allein aus einer stärkeren Berücksichtigung der widrigen Rahmenbedingungen, unter denen sich die Träger der Reichskrone im deutschen Spätmittelalter zu bewähren hatten und die den herrschaftspolitischen Möglichkeiten des Königtums allgemein enge Grenzen setzten. Ebenso konnte in den letzten Jahren der Nachweis geführt werden, daß der lange Zeit als untätig und faul charakterisierte Friedrich die der Krone im 15. Jahrhundert verbliebenen politischen Handlungsspielräume mit Geschick und nicht ohne anerkennenswerte Erfolge zu nutzen wußte.⁶⁶ Selbst gegen den dezidierten Widerstand von Reichsangehörigen gelang es dem Habsburger weitaus häufiger als früher angenommen, den eigenen Herrschaftsanspruch zur Geltung zu bringen und Widersacher zum Einlenken zu bewegen. Auch zeigte es sich, daß der Hof Friedrichs, als Sitz der obersten Gerichts- und Legitimationsinstanz im Reich trotz aller strukturellen Defizite königlicher Gerichtsbarkeit im ausgehenden Mittelalter und ungeachtet aller zeitgenössischen Kritik an der herrscherlichen Rechtsprechung auf die ihr Recht suchenden Reichsangehörigen eine den rückschauenden Betrachter möglicherweise überraschende Anziehungskraft

64 Durch ein von Heinrich Koller im Rahmen der Regesta Imperii initiiertes, langfristig angelegtes Forschungsunternehmen, das es sich zum Ziel gesetzt hat, die derzeit auf ca. 50 000 Stück geschätzten Urkunden und Briefe Friedrichs III. – nach Empfängerarchiven geordnet – systematisch zu erfassen, wurden der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren wichtige Teile der archivalischen Überlieferung erschlossen. Zu diesem Unternehmen vgl. HEINIG, Paul-Joachim: Der gegenwärtige Stand der Regesta Imperii, in: Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmers Regesta Imperii, 8), Köln u. a. 1991, S. 9–35, sowie vor allem die Ausführungen Heinrich Kollers im ersten Heft der Regesten Kaiser Friedrichs III. S. 6 ff. Inzwischen sind 13 Hefte erschienen; einen raschen Zugriff auf die in Heft 1–10 sowie die bereits von Joseph Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis. IV.), Wien 1838–1840 erfaßte Überlieferung gestattet die von Dieter Rübsamen bearbeitete CD-ROM.

65 Siehe die unter Anm. 7 angeführte Literatur.

66 Vgl. dazu KOLLER, Heinrich: Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts, in: SCHNEIDER, Reinhard (Hrsg.): Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen, 32), Sigmaringen 1987, S. 425–464, hier S. 462; KRIEGER, Karl-Friedrich: Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert, in: ebd., S. 465–489; MITSCH: Eingreifen (wie Anm. 46).

ausübte. Es war keineswegs ein nur singular bezeugtes Phänomen, daß sich Reichsangehörige wie Klaus Besserer an den Herrscher wandten und Klage vor dem höchsten Richter und Gerichtsherrn erhoben. Einen Eindruck von der Dichte der gerichtlich motivierten Beziehungen zwischen Herrscher und Reich geben die Gerichts- und Schlichtungskommissionen, auf deren Dienste sich der Habsburger bei der Bewältigung seiner elementaren königlichen Pflichten stützte. Je mehr Kläger am Hofe vorstellig wurden, desto häufiger ergab sich die Notwendigkeit, Kommissionen zur Klärung von Streitigkeiten einzusetzen.

Die durchschnittliche Häufigkeit, mit der Gerichts- und Schlichtungskommissionen in den verschiedenen Phasen der Regierung Friedrichs III. eingesetzt wurden, weist allerdings beträchtliche, signifikante Schwankungen auf. Schon bald nach der von großen Erwartungen der Zeitgenossen begleiteten Wahl Friedrichs zum römischen König wurden delegierte Richter, Schlichter und Ermittler im Auftrag und an Stelle des Habsburgers tätig. Im Vergleich zur kurzen Regierungszeit Albrechts II., der sich bei der Wahrnehmung seiner richterlichen Funktionen ebenfalls in größerem Umfang auf das Institut der Kommission gestützt hatte,⁶⁷ nahm die Zahl der königlichen Kommissionen in den ersten Jahren des Königtums Friedrichs sogar noch zu. Friedrichs Rückzug in die österreichischen Erblände, wo Hausmachtprobleme den Habsburger schließlich 27 Jahre festhielten, ging mit einem zunächst allmählichen, dann immer deutlicher werdenden Rückgang kommissarischer Aktivitäten in den Kernlanden des Reiches einher. Anfangs der 1460er Jahre kam die Delegationsgerichtsbarkeit im Reich fast vollständig zum Erliegen. Erst seit der zweiten Hälfte der 1460er Jahre kehrte sich diese Entwicklung langsam um. Als der Habsburger 1471 wieder den Boden des äußererbländischen Binnenreichs betrat, brach eine wahre Prozeßflut über den Hof als Sitz der höchsten Gerichtsinstanz herein. Für diese Jahre sind entsprechend viele Kommissionen im gesamten Reich nachzuweisen. Nach 1474 ist nach heutigem Kenntnisstand wiederum ein leichter Rückgang an Gerichts- und Schlichtungskommissionen zu verzeichnen. Doch pendelte sich die Zahl der im Jahresmittel eingesetzten Delegaten auch im Vergleich zu den frühen Regierungsjahren Friedrichs bis zum Lebensende des Kaisers auf einem relativ hohen Niveau ein.⁶⁸

67 Zu Albrecht II. vgl. HÖDL, Günther: Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 3), Köln u. a. 1978, zum Einsatz von Gerichtskommissionen besonders S. 110; MITSCH: Kommissionen (wie Anm. 10), S. 55 ff.

68 Die Schwankungen, die beim Einsatz von Kommissionen im Verlauf der Regierungsjahre Friedrichs III. zu verzeichnen sind, korrelieren auffällig mit den von der jüngeren Forschung konstatierten Phasen unterschiedlicher reichspolitischer Aktivität des Habsburgers. KOLLER: Ausbau (wie Anm. 66), S. 450, verweist auf drei voneinander abgrenzbare Abschnitte der Regierung des Habsburgers. Auf ein erstes Jahrzehnt der »Rührigkeit« folgte eine Periode der »Stagnation« und »Zurückgezogenheit«, die dann ungefähr 1470 überwunden werden konnte. Vgl. dazu auch MORAW, Peter: The Court of German King and of the Emperor at the End of the Middle Ages, 1440–1519, in: ASCH, Ronald G. u. BIRKE, Adolf M. (Hrsg.): Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age (Studies of the German Historical Institute London), London 1991,

Dem seit 1471 wiedererwachten Interesse der Reichsangehörigen an richterlichem Handeln des Herrschers war keineswegs eine grundlegende Reform der kaiserlichen Gerichtsbarkeit oder des Kommissionswesens vorausgegangen. Die strukturellen Defizite römisch-deutscher Königsherrschaft im allgemeinen und der königlichen Rechtsprechung im besonderen konnten zu Lebzeiten des Habsburgers nicht überwunden werden. Daß der habsburgische Hof seine Bedeutung als Anlaufstelle für Rechtsuchende dennoch wahren, bzw. wiedergewinnen konnte, resultierte nicht zuletzt aus der Bereitschaft Friedrichs III., Gerichtskommissionen einzusetzen. Zwar insinuierten die Formulierungen der Kommissionsmandate, der Herrscher habe aufgrund anderweitiger dringlicher Verpflichtungen (*mercklicher ander unser und des reichs gescheffte*) aus eigenem Antrieb den Entschluß gefaßt, eine Kommission zur rechtlichen oder gütlichen Klärung der ihm vorgebrachten Klagen einzusetzen, doch kann in zahlreichen Fällen der Nachweis geführt werden, daß es die Kläger selbst waren, die von Beginn an auf die Bestellung von Delegaten hinwirkten und den obersten Richter im Grunde nur mit dem von vornherein ins Auge gefaßten Ziel kontaktierten, ein Kommissionsmandat zu erwirken. Dabei wurde nicht nur die Entscheidung über die Einsetzung von Kommissionen von den Klägern beeinflusst. Mit ihrer Bitte um die Delegation von Herrschaftsaufgaben unterbreiteten die Mandatserwerber in der Regel zugleich recht konkrete Vorschläge, wer zum Delegaten bestellt werden sollte und welcher konkreten Sondervollmachten der jeweilige Kommissar zur Regelung des betreffenden Sachverhalts bedurfte. Gemeinhin folgte die römische Kanzlei diesen Suppliken und stellte die gewünschten Kommissorien ohne weitere Prüfung der Sachlage aus. Nur ausnahmsweise widersetzte sich Friedrich III., der von den meisten in seinem Namen eingesetzten Kommissionen ohnehin keine Kenntnis besessen haben dürfte, entsprechenden Gesuchen.⁶⁹

Die Vorteile des vielfachen Einsatzes von Kommissionen für die Reichspitze sind evident. Der kleine, am Hof angesiedelte Behördenapparat wurde auf kostengünstige Weise von alltäglichen Routineaufgaben entlastet. Zugleich konnte der

S. 103–138; KRIEGER: Habsburger (wie Anm. 7), S. 235 f. In bezug auf die schwankende Urkundenproduktion der römischen Kanzlei stellte auch HEINIG, Paul-Joachim: Der König im Brief. Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: HEIMANN, Heinz-Dieter (Hrsg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und der Renaissance, Paderborn 1998, S. 31–49, hier S. 39, fest, »daß die Beurkundungsfrequenz während der Aufenthalte des Herrschers im außererbländischen Binnenreich etwa doppelt so hoch war wie während seiner relativen Abgeschiedenheit in den Erblanden«. Zu Recht betont Heinig, »daß die persönliche Nähe auch noch im ausgehenden 15. Jahrhundert herrschaftsintensivierend wirkte«.

⁶⁹ Daß der Kaiser keineswegs immer bereit war, den Wünschen einer Partei nach der Einsetzung einer Kommission nachzukommen, mußte 1490 Landgraf Wilhelm der Jüngere von Hessen erfahren, dem Friedrich III. deutlich machte, daß er nicht gewillt sei, der anmaßenden Bitte nach der Delegation der Verfahrensleitung zu entsprechen. Vgl. KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/Lahn), bearb. v. HEINIG, Paul-Joachim, Köln u. a. 1983, n. 184.

Habsburger seinen Willen und seine Fähigkeit, den mit seinem hohen Amt verbundenen Pflichten überall im Reich nachzukommen, unter Beweis stellen und dem Bedarf nach herrscherlichem Handeln, der sich vielfach artikulierte, entsprechen.

Die am Hof Friedrichs III. übliche Bestellungspraxis bot verständlicherweise keine Gewähr dafür, daß tatsächlich unparteiliche Richter ausgewählt wurden, die sich der ihnen übertragenen Aufgabe anschließend auch mit dem erforderlichen Engagement widmeten. Beschwerden über die mangelnde Objektivität delegierter Richter standen ebenso auf der Tagesordnung wie Klagen über das allzu dilatorische Handeln von Kommissaren. Dennoch wäre es anachronistisch und damit verfehlt, das Verhalten der Reichsspitze aus der Retrospektive vorschnell zu kritisieren. Denn letztlich blieb dem Habsburger unter den gegebenen Umständen nichts anderes übrig, als den von ihm eingeschlagenen Weg zu beschreiten. Anders als in den westlichen Nachbarmonarchien von England und Frankreich war es dem römisch-deutschen Königtum im Laufe des späten Mittelalters nicht gelungen, einen funktionsfähigen, das ausgedehnte Reichsgebiet herrschaftstechnisch erschließenden Verwaltungsapparat aus weisungsgebundenen Amtsträgern sowie eine Gerichtsorganisation mit klar geregelter Instanzenzug zu errichten. Während des gesamten deutschen Spätmittelalters resultierte daraus ein chronisches Informationsdefizit der Zentralgewalt im Reich. Auch Friedrich III. erhielt oftmals erst durch die ihm von Reichsangehörigen vorgebrachten Klagen Kenntnis von Ereignissen, die ihm ansonsten verborgen geblieben wären. Eine konsequente Überprüfung der naturgemäß einseitigen Parteivorbringen hätte die personellen und finanziellen Ressourcen der Krone überfordert. Dem obersten Richter im Reich blieb daher keine andere Wahl, als die jeweilige Klage aufzugreifen, die gewünschten Mandate ausgehen zu lassen und den weiteren Gang der Dinge abzuwarten.⁷⁰

Die Gefahr, daß die Krone durch die bereitwillige Bestellung eines Richterkommissars schwer revidierbaren Entwicklungen Vorschub leistete und dabei einseitig Parteiinteressen förderte, war dabei vergleichsweise gering. Selbst delegierte Richter, die zur Entscheidung einer Streitsache mit all ihren *umbstennenden und anhengenden* ermächtigt waren, verfügten im Grund nur über sehr eng gefaßte Vollmachten. Denn die Delegaten waren lediglich ermächtigt, einen exakt definierten Sachverhalt gerichtlich zu entscheiden. Kamen im Lauf eines Verfahrens neue Streitfragen hinzu, bedurfte es zu ihrer Klärung eines neuerlichen, entsprechend modifizierten Kommissionsauftrags. Im Unterschied zu Kammerrichtern waren die Kommissare gewöhnlich nicht ermächtigt, die Acht zu verkünden. Ebenso-

⁷⁰ Zu den Kennzeichen einer Regierung per Reskript und Mandat vgl. ISENMANN, Eberhard: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil. Masch., Tübingen o. J. (1983), S. 726; ders.: Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: SCHNUR, Roman (Hrsg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, hier S. 563; HERDE, Peter: Zur Audientia litterarum contradictorium und zur »Reskripttechnik«, in: AZ 69 (1973), S. 54–90; HEINIG: Friedrich III. 2 (wie Anm. 7), S. 849; ders.: König im Brief (wie Anm. 68), S. 32 f.

nig waren sie befugt, für die Exekution ihrer Urteile Sorge zu tragen. Zudem verfügten all diejenigen, die von der gerichtlichen Ladung eines Kommissars überrascht wurden, über hinreichend Möglichkeiten, Nachteile für die eigene Sache abzuwenden. Keine Partei geriet allein dadurch, daß ihr Prozeßgegner ein Kommissionsmandat erwirkt hatte, unweigerlich und unwiderruflich ins Hintertreffen. Allen standen verschiedene Wege offen, den eigenen Interessen zuwiderlaufende Entwicklungen zu verhindern. So war es gang und gäbe, daß Parteien, deren Kontrahenten eine Kommission erworben hatten, selbst den herrscherlichen Hof kontaktierten und dort den Widerruf einer sie tatsächlich oder auch nur vermeintlich benachteiligenden Kommission erwirkten. Bei dieser Gelegenheit konnten sie zugleich selbst auf die Einsetzung einer neuen Kommission hinarbeiten, einen aus ihrer Sicht geeigneter erscheinenden Delegaten vorschlagen oder die Verhandlung der Streitsache vor dem Kammergericht anregen. Aber auch diejenigen, die darauf verzichteten, den Herrscher unverzüglich zur Aufhebung seines Kommissionsbefehls zu bewegen, sich tatsächlich dem Gericht des Delegaten stellten und den Verlauf des Prozesses abwarteten, gingen kein unkalkulierbares Risiko ein. Denn zu jedem Zeitpunkt konnte gegen jegliche Entscheidung eines Richters an den Herrscher appelliert werden.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß Prozesse unter diesen Umständen oftmals zu einem regelrechten Wettlauf um Kommissare und Kommissionen ausarteten und fortgesetzte Appellationen gegen jegliche Entscheidung delegierter Richter üblich waren. Die schier endlose Dauer etlicher Verfahren erweist sich nicht zuletzt als die folgerichtige Konsequenz der von Betroffenen weidlich genutzten Möglichkeiten, Prozeßfortschritte systematisch zu blockieren. Obwohl der Herrscher diesem Treiben der Parteien kaum wirksam Grenzen setzen und infolgedessen auch keine Gewähr für eine relativ kurze Prozeßdauer sowie die Durchsetzung ergangener Urteile bieten konnte, hielt dies die Reichsangehörigen nicht davon ab, der höchsten Gerichtsstanz ihre Klagen vorzubringen und Kommissionen zu supplizieren. Man hatte sich mit den gewiß nicht einfachen Verhältnissen arrangiert und die Vorteile, die der Einsatz von Kommissionen im Rahmen königlich-kaiserlicher Rechtsprechung den Rechtsuchenden im Reich bot – trotz aller Schwächen der Delegationsgerichtsbarkeit –, erkannt:⁷¹ Auch an dem nur unregelmäßig tagenden Kammergericht war die Dauer von Prozessen nicht vorhersehbar. Aufenthaltskosten in der Umgebung des Herrscherhofes oder die Besoldung von Prokuratoren mußten einkalkuliert werden. Ferner war zu bedenken, daß die Richter und Beisitzer am Kammergericht mit den Verhältnissen vor Ort kaum hinlänglich vertraut waren und somit möglicherweise zusätzlich Untersuchungskommissionen eingesetzt werden mußten, um Informationsdefizite des Gerichts auszugleichen, was weitere Kosten verursachte. Angesichts der Unwägbarkeiten, die auch bei einem Verfahren vor dem Kammergericht nicht ausgeschlossen werden konnten, sprachen für den Erwerb eines Kommissionsmandats sehr handfeste Argumente. Da die Reichsspitze bei der Auswahl der Delegaten den Vorschlägen der Mandatserwerber folgte, ließ sich sicherstellen, daß der Kommissar der Region entstammte,

⁷¹ Vgl. KRAMML: KONSTANZ (wie Anm. 13), S. 260.

in der auch die Parteien ansässig waren. Ein den Parteien räumlich naher Richter, Schlichter oder Ermittler ließ erwarten, daß die Kosten für Reisen zum Verhandlungsort, ebenso wie etwa die Ausgaben für die Zustellung von Ladungsschreiben etc. überschaubar blieben. Überdies durfte davon ausgegangen werden, daß dem Stellvertreter des Herrschers die örtlichen Gegebenheiten sowie die regionalen und lokalen Rechtsgewohnheiten bekannt waren. Gerade diesen letztgenannten Aspekt wird man in seiner Bedeutung nicht unterschätzen dürfen. Denn trotz des unverkennbaren Einflusses des gelehrten Rechts auf den Verfahrensgang wurden die Streitsachen des 15. Jahrhunderts noch überwiegend auf der Grundlage lokaler und regionaler Rechtstraditionen und -bestimmungen verhandelt und entschieden.

Es besteht kein Anlaß, Klaus Besserer und seiner Familie zu unterstellen, mit den Spielregeln, die bei einem Verfahren vor Kommissaren und dem Kammergericht Friedrichs III. zu beachten waren, nicht hinreichend vertraut gewesen zu sein, als sich Jakob Besserer an den kaiserlichen Hof begab, um dort die erste Kommission auf Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ravensburg zu impetrieren. Insofern geben die in der Streitsache Besserer contra Überlingen von Klaus Besserer erwirkten kaiserlichen Mandate Aufschluß über die im Laufe des Verfahrens teilweise modifizierte Strategie, die der Kläger wählte, um die anvisierten Ziele zu erreichen.

Der Entschluß des im Überlinger Stadtturm festgehaltenen Klaus Besserers, in der für ihn überaus mißlichen Lage Kontakt mit dem Kaiser aufzunehmen, ist vor dem Hintergrund der dem Gefangenen drohenden Gefahr, für seine Taten *an lib und leben* gestraft zu werden, zu sehen. Zwar hatten sich einige angesehene Bürger beim Rat für den Inhaftierten verwandt und damit immerhin eine zeitweilige Erleichterung der Haftbedingungen erwirkt, doch war das Risiko einer strengen Bestrafung dadurch nicht wirklich ausgeräumt, zumal das Verhalten Besserers nicht gerade dazu angetan war, das Wohlwollen der Ratsherren wiederzugewinnen. Die einzige Instanz, von der er sich in dieser Lage noch Hilfe erhoffen konnte, war der oberste Richter und Gerichtsherr im Reich. Indem sich der Kaiser der Angelegenheit annahm, konnte die Gefahr einer Verurteilung und Hinrichtung durch den Rat beträchtlich gemindert werden. Wer immer nun die Absicht hegte, gegen Besserer vorzugehen, oder gar eine Bestrafung an Leib und Leben erwog, mußte die Möglichkeit einer nachhaltigen Verstimmung des Reichsoberhauptes wegen der Mißachtung kaiserlicher Gebote einkalkulieren.

Zu diesem frühen Zeitpunkt legte Klaus Besserer noch keinen gesteigerten Wert darauf, seine Auseinandersetzung mit dem Rat gerichtlich klären zu lassen. Ihm ging es vorrangig darum, eine möglicherweise allzu strenge Bestrafung durch die städtische Obrigkeit abzuwenden und zugleich eine gütliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen. Dieser Zielsetzung trug der erste an Bürgermeister und Rat Ravensburgs adressierte Kommissionsbefehl, den Jakob Besserer am kaiserlichen Hof erwirkte, Rechnung. Das den Ravensburgern in dieser Angelegenheit zunächst erteilte Mandat beschränkte sie darauf, eine Untersuchung der Geschehnisse in der Nachbarstadt durchzuführen und sich dabei um einen außergerichtliche Lösung des Streits zu bemühen. Schon mit der Auswahl des Kommissars

signalisierte Besserer seinen Kontrahenten dabei Kompromißbereitschaft, denn zwischen Ravensburg und Überlingen bestand ein entspanntes Verhältnis. Hätte er sich etwa dafür entschieden, die Kommission auf Herzog Sigmund von Tirol auszubringen, der als Inhaber der benachbarten Grafschaft Nellenburg durchaus als potentieller Delegat in dieser Angelegenheit denkbar gewesen wäre, so wäre dies aus Überlinger Sicht fraglos einem Affront gleichgekommen.

Doch schon während der ersten Verhandlungen in Ravensburg zeichnete sich ab, daß die Überlinger Ratsherren nicht willens waren, ihre gegenüber Klaus Besserer eingenommene Haltung zu korrigieren. Besserer blieb damit nichts anderes übrig, als den nächsten Schritt zu gehen und ein förmliches Gerichtsverfahren gegen seine Heimatstadt anzustrengen. Jetzt erhielten die Ravensburger Befehl und Vollmacht, ein Urteil zu fällen. Schon zu diesem Zeitpunkt rechnete Besserer nicht mit einem raschen Ende des Prozesses. Daher erwirkte Jakob Besserer zusätzlich zur Kommission für Ravensburg ein weiteres kaiserliches Mandat, in dem Friedrich III. die Überlinger anwies, den Inhaftierten gegen Zahlung einer Kaution unverzüglich aus seiner unwirtlichen Herberge zu entlassen.

Trotz dieses unmißverständlichen kaiserlichen Befehls mußte sich der Gefangene noch geraume Zeit in Geduld üben, ehe er seine Freiheit wiedererlangte. Es bedurfte nicht nur eines Urteils der Ravensburger, sondern sogar eines weiteren kaiserlichen Mandats, ehe der Überlinger Rat in diesem Punkt einlenkte. Das vordringlichste Ziel hatte Klaus Besserer damit erreicht. Fortan stritt er für den Ersatz seiner materiellen Schäden, für die er den Rat verantwortlich machte.

Zunächst wartete Besserer jedoch den weiteren Gang der Verhandlung ab. So lange die Ravensburger Stadtführung die Materie verhandelte, unternahm er nichts, um den Druck auf seine Widersacher zu erhöhen. Erst nachdem die Ravensburger angesichts der Vergeblichkeit ihrer Bemühungen, die Sache an den Kaiser remittiert hatten und sich in der Folgezeit das Kammergericht der Angelegenheit annahm, ging er erneut in die Offensive und impetrierte ein kaiserliches Mandat, in dem Friedrich den Überlingern gebot, dem Kläger sein Eigentum auszuhändigen. Da der Rat dem kaiserlichen Befehl den Gehorsam verweigerte und sich der Prozeß am Kammergericht hinschleppte, entschloß sich Besserer dazu, den Druck auf seine Widersacher zu erhöhen, indem er am kaiserlichen Hof die Rechtmäßigkeit der Stadtsatzung mit dem Argument bestritt, sie entbehre einer kaiserlichen Bestätigung. Wie oben bereits dargelegt, dürfte Besserer und seinem Prokurator am Kammergericht die Brisanz dieses Vorwurfs durchaus bewußt gewesen sein. Verschiedentlich hatte die Reichsspitze auf entsprechende Klagen gegen Städte empfindlich reagiert und die Beschuldigten vor das kaiserliche Forum zitiert. Im Falle Überlingens aber stach diese vermeintliche Trumpfkarte indes nicht. Und auch ein zweiter Versuch, durch einen entsprechenden kaiserlichen Befehl, die Rückgabe seines Eigentums zu erzwingen, führte nicht zum Ziel, obwohl er die Reichsspitze auf die Mißachtung des früheren Gebots durch den Überlinger Rat hingewiesen hatte. Zuletzt erkannte er die Vergeblichkeit seiner Bemühungen und war zum Kompromiß bereit.

Während Klaus Besserer im Zuge der Auseinandersetzung immer wieder die Initiative ergriff, übte sich der Überlinger Rat in Zurückhaltung und wartete den

Gang der Dinge ab. Drohte die Angelegenheit eine der eigenen Sache ungünstige Wendung zu nehmen, machte man von den Möglichkeiten, eine den eigenen Interessen zuwiderlaufende Entwicklung zu verhindern, allerdings entschlossen Gebrauch. Als die Ravensburger die Nachbarn dazu verurteilten, Besserer gegen Kautions aus seiner Haft zu entlassen, appellierte der Rat unverzüglich an den Kaiser. Anschließend zeigte man jedoch keine Eile, vor dem höchsten Richter oder einem anderen Delegaten eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Appellation herbeiführen zu lassen. Zwar betonten die Vertreter Überlingens gegenüber den Ravensburgern, der Streit berühre elementare Belange der Stadt, doch setzte man sich nicht für eine zügige höchstrichterliche Klärung der Fragen ein. Stattdessen spielten die Herren weiterhin auf Zeit. Der ansonsten übliche Wettlauf der Parteien um Kommissare und Kommissionen unterblieb.⁷²

Selbst die wiederholten eindeutigen kaiserlichen Befehle, Besserer das konfiszierte Eigentum zurückzugeben, ignorierte der Rat. Man hatte am Bodensee gelernt, Verbote und Gebote des Herrschers realistisch einzuschätzen. Als Friedrich III. infolge der Ravensburger Remission den Prozeß vor das Kammergericht zog, nahm die Stadt neben Arnold von Loe auch den Fiskal Johann Keller, der zu den engsten Vertrauten des Kaisers zählte, als Prokurator in ihren Dienst.⁷³ Bei aller Gelassenheit, die der Rat an den Tag legte, traf man damit doch Vorkehrungen, um vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein. Diese Politik der Ratsherren trug durchaus Früchte. Überlingen blieb es am Ende nicht nur erspart, sich wegen Mißachtung kaiserlicher Befehle einer Klage stellen und sich vor Gericht rechtfertigen zu müssen. Auch der von Besserer erhobene Vorwurf, die städtischen Statuten entbehren der kaiserlichen Konfirmation und besäßen daher keine Gültigkeit, verhallte ungehört.

Daß sich das Reichsoberhaupt angesichts von Bagatellstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen damit begnügte, die von den Parteien erbetenen Mandate auszustellen, jedoch keine Maßnahmen ergriff, das Verfahren entschlossen voranzutreiben und konsequent auf eine baldige gerichtliche Klärung der strittigen Fragen hinzuwirken, war, wie bereits erwähnt, keineswegs ungewöhnlich. Es ist anzunehmen, daß ursprünglich weder Klaus Besserer noch die Überlinger ein anderes Verhalten des Kaisers erwartet hatten. Bemerkenswert erscheint allenfalls, daß die Reichsspitze sogar über den Ungehorsam der Überlinger hinweg sah und nicht einmal den Hinweis Besserers auf die nach seinem Dafürhalten unrechtmäßige Stadtsatzung aufgriff. Die Quellen geben bedauerlicherweise keine Hinweise auf die Motive, die den Kaiser bewogen, gegenüber dem Überlinger Rat diese Nachsicht zu zeigen und die Vorwürfe Besserers zu ignorieren. Möglicherweise zahlte sich für die Stadt ihr enger Kontakt mit Johann Keller aus. Daneben spielten vielleicht aber auch noch andere Gründe eine Rolle. Denn nicht nur während des hier geschilderten Prozesses bewies der kaiserliche Hof der Stadt am Bodensee in diesen

⁷² Bedauerlicherweise geben die für einen Teil der hier interessierenden Jahre erhaltenen Ratsprotokolle (StadtA Überlingen, Ratsprotokolle 1470–1495) keinen Einblick in die internen Diskussionen des Rates.

⁷³ Zu Keller siehe oben Anm. 32.

Jahren ein besonderes Wohlwollen. Auch in Verfahren, die der kaiserliche Vetter, Herzog Sigmund von Tirol, gegen Überlingen wegen Verletzung seiner gerichtsherrlichen Rechte in der Grafschaft Nellenburg angestrengt hatte, durften sich die Überlinger längere Zeit der kaiserlichen Gunst erfreuen.⁷⁴ Friedrich setzte sich mehrfach für eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts ein und legte Sigmund nahe, die gegen die Stadt erhobene Klage fallen zu lassen. Als der Innsbrucker trotz dieses recht eindeutigen kaiserlichen Fingerzeigs nicht von seinem Vorhaben abließ und weiterhin ein Urteil des Kammergerichts forderte, verfiel der Kaiser in dieser Sache für einige Jahre in eine »planmäßige Untätigkeit«⁷⁵. Die Angelegenheit blieb damit lange Zeit unerledigt in der Schwebe. Indizien legen die Vermutung nahe, daß es Friedrich in den Jahren zwischen dem Waldshuter Krieg (1468) und dem Abschluß der »Ewigen Richtung« (1474) zwischen Tirol und der schweizerischen Eidgenossenschaft tunlichst vermied, die Überlinger durch ein allzu forsches Auftreten in die Arme der Eidgenossen zu treiben.⁷⁶ 1476 endete dann die den Überlingern vom Kaiser gewährte Schonfrist. Hatte sich der kaiserliche Vetter zunächst zehn Jahre lang vergeblich um ein Urteil des Kammergerichts bemüht, so gab Friedrich jetzt dem Drängen Sigmunds nach. Plötzlich griff das kaiserliche Gericht die alte Klage auf und setzte den Prozeß fort. In Überlingen erkannte der Rat recht schnell, daß die Stadt nicht weiter auf das Wohlwollen des Herrschers setzen durfte, sondern eine Verurteilung zu erwarten hatte. Erst als sich die Stadt bereit fand, einen wenig geschätzten Schirmvertrag mit dem Tiroler abzuschließen, wurde das Verfahren, das für Überlingen ein ungünstige Wendung zu nehmen drohte, niedergeschlagen.⁷⁷

Klaus Besserer konnte von der 1476 wiederaufgelebten prozessualen Auseinandersetzung der Stadt mit der Innsbrucker Regierung offenbar nicht mehr profitieren. Seine Versuche, den Überlinger Rat mit Hilfe des kaiserlichen Gerichts zum Ersatz der erlittenen Schäden zu zwingen, waren gescheitert. Jedoch verdankte er es dem Kaiser, daß er aus städtischer Haft entlassen und damit die Gefahr, für

⁷⁴ Es ist vorgesehen, auf diese Verfahren, zu denen sowohl im StadtA Überlingen als auch im GLA Karlsruhe Urkunden und Akten überliefert sind, sowie auf die Stellung Überlingens zwischen dem Kaiser, Tirol und den Eidgenossen an anderer Stelle ausführlicher einzugehen.

⁷⁵ So die treffende Formulierung von KRIEGER: Habsburger (wie Anm. 7), S. 232.

⁷⁶ In anderem Zusammenhang verwies Guntram Brunner auf die »Schweizer Minute in der Überlinger Geschichte«. Vgl. BRUMMER: Guntram: 500 Jahre Überlinger Rathausaal. Aus der Geschichte von Erforschung und Deutung. Mit Beiträgen zur Historie der weiteren Ausstattung von Saal und Vestibül, in: Der Überlinger Rathausaal. Ein Kunstwerk aus dem Herbst des Mittelalters (Kunst am See, 25), Friedrichshafen 1993, S. 36–72, hier S. 71 f.; ders.: Reich und Recht im Überlinger Rathausaal. Altes und Neues zum Verständnis des Schnitzwerks von Jakob Ruß, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 16 (1996), S. 51–76, hier S. 69 f. Es erscheint durchaus gerechtfertigt, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß der kaiserliche Hof in diesen Jahren die Befürchtung eines Anschlusses Überlingens an das eidgenössische Bundessystem hegte.

⁷⁷ Die zunächst gegenüber den Offerten der Innsbrucker Regierung eingenommene ablehnende Haltung des Großen und Kleinen Rates ergibt sich aus StadtA Überlingen, Ratsprotokoll 1470–1495, S. 192.

seine Taten an Leib und Leben gestraft zu werden, gebannt worden war. Ebenso wie in zahllosen anderen Verfahren, die vor dem Kammergericht und Kommissaren Friedrichs III. verhandelt wurden, gelang es dem Kläger zuletzt allerdings nicht, ein den Streit entscheidendes, verbindliches Urteil der obersten Gerichtsstanz zu erwirken. Dennoch wird man Verlauf und Ausgang des hier geschilderten Prozesses kaum undifferenziert als Beleg für die Unfähigkeit des Habsburgers, seinen vornehmlichsten Pflichten nachzukommen, werten dürfen. Es kann gewiß nicht darum gehen, die aus der Rückschau, aber auch schon für die Zeitgenossen Friedrichs III. evidenten Mängel der königlichen Gerichtsbarkeit im deutschen 15. Jahrhundert in Abrede zu stellen. Doch bleibt zumindest die Frage, inwieweit Klaus Besserer überhaupt seine Hoffnungen auf ein Urteil setzte, dessen Exekution mehr als fragwürdig gewesen wäre. Überdies konnte er nicht einmal ausschließen, daß das Gericht angesichts der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu seinen Ungunsten entschied. Ursprünglich war ihm, wie die ersten Kommissionen zeigen, die sein Bruder auf den Ravensburger Rat erwirkte, an einer außergerichtlichen Beilegung des Streits gelegen. Wenngleich er in der Folgezeit den Weg vor das Kammergericht beschritt, so kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, daß er damit vorrangig die Absicht verfolgte, den Druck auf seine Kontrahenten sukzessive zu erhöhen, um auf diese Weise die Bereitschaft des Rates zu fördern, einer Kompromißlösung zuzustimmen. Aufgrund der bisher zu diesem Verfahren bekannt gewordenen Quellen läßt sich zwar die Annahme, daß der Kläger spätestens in der ersten Hälfte der 1470er Jahre eine Verurteilung seiner Prozeßgegner durch das Kammergericht anstrebte, nicht widerlegen. Ebensowenig läßt sich allerdings die Vermutung zurückweisen, Besserer habe im Grunde immer auf einen Ausgleich mit dem Rat hingearbeitet und nur aus taktischen Gründen die Klage vor dem Kammergericht über viele Jahre hinweg betrieben. Die vorliegende Überlieferung gestattet es nicht, eine dieser Möglichkeiten mit Gewißheit auszuschließen. Es zeigt sich damit die Notwendigkeit, zukünftig systematisch weitere Alltagsfälle aufzuarbeiten und dabei das Augenmerk darauf zu richten, welche Absichten die Prozeßbeteiligten tatsächlich verfolgten und welcher Mittel sie sich in der Praxis bedienten, um die eigenen Ziele zu erreichen.

Verwendete Siglen:

AZ = Archivalische Zeitschrift; BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv; GLA = Generallandesarchiv; HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; HStA = Hauptstaatsarchiv; LexMA = Lexikon des Mittelalters; MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichte; RHA = Reichshofrat-Antiquissima; StA = Staatsarchiv; StadtA = Stadtarchiv; SVGB = Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung; TLA = Tiroler Landesarchiv; ZBLG = Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte; ZGO = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; ZHF = Zeitschrift für historische Forschung; ZRG = Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, GA = Germanistische Abteilung, KA = Kanonistische Abteilung.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Ralf Mitsch, Universität Mannheim, Historisches Institut, Schloss, D-68131 Mannheim